

WOLFGANG DIETER LEBEK

DOMITIANS *LEX LATI* UND DIE DUUMVIRN, AEDILEN UND
QUAESTOREN IN TAB. IRN. PARAGRAPH 18–20

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 103 (1994) 253–292

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DOMITIANS *LEX LATI* UND DIE DUUMVIRN, AEDILEN UND QUAESTOREN IN TAB. IRN. PARAGRAPH 18-20

| | |
|--|--------|
| 1. Literatur und Aufgabenstellung | S. 253 |
| 2. Die municipalen Gesetze Domitians und seine <i>Lex Lati</i> | S. 255 |
| 3. Der Duumvirnparagraph 18 und die Paragraphen 19 (Aedilen) und 20 (Quaestoren) | S. 264 |
| 4. Die Fragmente des Duumvirnparagraphen 18: Textanalyse und Kommentar | S. 270 |
| 5. Der wiederhergestellte Duumvirnparagraph 18: Text und Übersetzung | S. 288 |

1. LITERATUR UND AUFGABENSTELLUNG

Im vorliegenden Aufsatz versuche ich in erster Linie, den nur höchst fragmentarisch erhaltenen Duumvirnparagraphen 18 der Tabulae Irnitanae¹ zu rekonstruieren. Im Verlaufe meiner Darlegungen wird explizit oder implizit öfter auf folgende Literatur — ganz überwiegend Ausgaben — zu rekurrieren sein, die ich in chronologischer Reihenfolge anführe und kurz charakterisiere:

Alvaro d’Ors, *La ley Flavia municipal (Texto y comentario)* (Pontificium Institutum utriusque Iuris Studia et Documenta 7). Pontificia Universitas Lateranensis, Roma 1986. 199 S. (Einleitung. Erste provisorische Ausgabe der Lex Irnitana, mit Inkorporierung der Lex Malacitana und Lex Salpensana. Spanische Übersetzung. Wertvoller Kommentar. Im Text der Lex Irnitana zu viele Lesefehler und falsche Konjekturen.)

Julián González, *The Lex Irnitana: A New Copy of the Flavian Municipal Law*, JRS 76, 1986, 147-243. (Ausführliche Einleitung. Text der Lex Irnitana, mit Inkorporierung der Lex Malacitana und Lex Salpensana. Englische Übersetzung von Michael H. Crawford. Wertvoller Kommentar. Fotografien der Tabulae Irnitanae. Früher der Standardtext, jetzt [1994] nicht ohne Hinzuziehung der seit 1990 erschienenen Editionen und textkritischen Beiträge zu benutzen.)

AE 1986 [1989] Nr. 333 (Reproduktion des Texts von González 1986 mit geringfügigen Abweichungen, französische Übersetzung.)

Alvaro d’Ors / Xavier (Javier) d’Ors, *Lex Irnitana (Texto bilingüe)*. (Cuadernos Compostelanos de Derecho Romano; 1), Universidade de Santiago de Compostela 1988 [1989], 95 S. (Im wesentlichen an González orientierte Edition mit spanischer Übersetzung.)

Julián González Fernández, *Bronces jurídicos romanos de Andalucía*. Junta de Andalucía. Consejería de Cultura 1990. (Edition der meisten der in Andalusien gefundenen römischen Bronzeinschriften juristischen Inhalts. Z. T. ausgezeichnete Fotografien, ganz unbrauchbar aber gerade die

¹ Die Tabulae Irnitanae kennen keine Paragraphenzählung. Die Editoren haben sie hier aufgrund von Paralleltextrn eingeführt — genau genommen, nicht korrekt, wenn nur dieses lokale Gesetz herausgegeben werden soll. Aber die Zitierweise ist praktisch, und ich behalte sie deshalb bei.

Fotografien der Tabulae Irnitanae, der Tabula Malacitana und der Tabula Salpensana. Kaum Textfortschritte, aber viele Druckfehler.)

Fernando Fernández Gómez / Mariano del Amo y dela Hera, *La Lex Irnitana y su contexto arqueológico*, Sevilla 1990, 126 S. (Ausführungen zum Fundort und zur graphischen Problemen der Tabulae Irnitanae. Im wesentlichen diplomatische Ausgabe der Tabulae Irnitanae mit vielen verbesserten Lesungen. Bislang unberücksichtigte kleinere Fragmente der Tabulae Irnitanae. Gute Fotografien der Tabulae Irnitanae. Index wichtiger Wörter der Tabulae Irnitanae.)

Francesca Lamberti, "Tabulae Irnitanae". *Municipalità e "ius romanorum"* (Pubblicazioni del Dipartimento di diritto romano e storia della scienza romanistica dell'Università degli studi di Napoli "Federico II", vol. 6), Napoli 1993, 614 S. (Materialreiche Einzeluntersuchungen mit weitem Überblick über die internationale Forschung. Text der Lex Irnitana (Verwertung von Fernández 1990), mit Inkorporierung der Lex Malacitana, Lex Salpensana. Italienische Übersetzung mit Berücksichtigung nicht-italienischer Übersetzungen. Kleinere Fragmente. Vollständiger Wortindex zu den Tabulae Irnitanae und zur Tabula Malacitana. Unsicherheit in der Beurteilung textkritischer Probleme.)

Wolfgang Dieter Lebek, *La Lex Lati di Domiziano (Lex Irnitana): le strutture giuridiche dei capitoli 84 e 86, ZPE 97, 1993, 159-178.* (Neue Herstellung der angegebenen Paragraphen und des domitianischen Rescripts, Begründung des Titels *Lex Lati*, Aufbauanalysen.)²

Angestrebt wird für den Duumvirnparagraphen 18 eine möglichst weitgehende Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts. Sie wird im Teil 5 meines Aufsatzes vorgelegt. Die zwei vorangehenden Teile 3 und 4 dienen dazu, die Rekonstruktion abzusichern. Der Teil 3, der eine Neuedition und eine Übersetzung des Aedilenparagraphen 19 und des Quaestorenparagraphen 20 enthält, stellt zunächst die zwei Paragraphen vor, die bis zu einem gewissen Grade dieselbe Struktur aufweisen, wie sie der Duumvirnparagraph 18 gehabt haben muß. Im Teil 4 werden dann die Bruchstücke des Duumvirnparagraphen unter verschiedenen epigraphischen, sprachlichen und sachlichen Aspekten möglichst genau interpretiert.

Vorausgeschickt werden diesen speziellen Untersuchungen im Teil 2 jedoch noch einige allgemeinere Überlegungen, die der Verständigung über die rechtliche Gesamtsituation dienen sollen, in die die Tabulae Irnitanae eingebettet sind. Es ist nämlich keineswegs so,

² In leicht modifizierter Form jetzt auch erschienen in den "Atti del convegno internazionale 'il Latino del diritto' (Perugia 8-10 ottobre 1992) a cura di Sandro Schipani e Nino Scivoletto", Roma 1994, hierin S. 151-182. Hingewiesen sei darauf, daß ich in den "Atti" Tab. Irn. IX B 51- IX C 1 neuerdings so herstelle (der Text ist leider durch ein Druckversehen verunklärt): *quibus ipsis quorumue cuius patri proauoue / paterni <aii patri> aut patri, cuius in potestate erit*; dementsprechend auch IX C 13f. *ei, patri, auo paterno / proauou[e paterni] <aii patri> aut patri, in cuius potestate sit*. Die Konjektur *<aii patri>*, durch die nicht nur die Grammatik eingerechnet wird, sondern auch die Verwandtschaftsbezeichnung erst mit der geforderten Präzision hergestellt wird, wird durch die Parallele Dig. 37, 12, 1, 1 gesichert: *patre auoue paterno proauoue paterni aui patre*. Zweimal ist also in den Tabulae Irnitanae *aii patri* vor *aut patri* durch eine Haplographie ausgefallen!

daß die Rechtstexte, mit denen ich mich in diesem Aufsatz befasse, nur die Verhältnisse des unbedeutenden *Municipium Flauium Irnitānum* geregelt hätten. Das ist in gewisser Weise eine altvertraute Tatsache. Die bisherige Forschung hat ja den überlokalen Charakter der modern so genannten "Lex Irnitana" schon von Anfang an anerkannt, indem sie dieses Gesetz unter den Begriff "Lex Flavia Municipalis" subsumierte. Indessen sind damit die tatsächlichen Verhältnisse nach meinem Dafürhalten nicht wirklich erfaßt. Bevor ich mich an die eigentliche Rekonstruktionsarbeit mache, möchte ich daher im Teil 2 die Auffassung skizzieren, die sich mir bei meiner Beschäftigung mit dem Problemkomplex ergeben hat.

2. DIE MUNICIPALEN GESETZE DOMITIANS UND SEINE *LEX LATI*

Die "Lex Irnitana" ist wie die "Lex Malacitana", die "Lex Salpensana" und alle andern weitestgehend identischen municipalen Gesetze, die wir aus der spanischen Provinz Baetica kennen,³ die lokale Umsetzung eines nicht erhaltenen, zweifellos von Domitian selbst eingebrachten Comitialgesetzes. Seit Theodor Mommsen wird die Tatsache, daß Domitian in diesen municipalen Gesetzen ohne den Siegernamen *Germanicus* erscheint, zur Festlegung des *Terminus ante quem* genutzt. Mit Hilfe einiger zusätzlicher Überlegungen läßt sich das Comitialgesetz, dessen Applikation die lokalen Gesetze darstellen, in die Jahre 82 / 83 n. Chr. datieren.⁴ Daß das übergeordnete Gesetz — entgegen der traditionellen, von Mommsen begründeten Forschungsdoktrin — ein Comitialgesetz war, lehren die auf das Gesetz bezogenen Formulierungen *ante h(anc) l(egem) rogatam* (Par. 31 Tab. Irn. III C 43 und 51) und *h(ac) l(egem) nihilum rogatur* (Par. 39 Tab. Irn. V A 8). Die wiedergegebenen Formulierungen bezeichnen die einmalige, in der Stadt Rom vollzogene Einbringung des Gesetzes, die scharf vom "Geben" eines Gesetzes, dem Akt des *legem dare*, zu unterscheiden ist, der sich in der Provinz vollzog. Der nicht-stadtrömische, vielmehr provinzielle und lokale Charakter des *legem dare* ergibt sich zwingend aus dem Paragraphen 26 Tab. Irn. III B 37, wo als Übergangsbestimmung festgelegt wird, daß die im Amt befindlichen Duumvirn, Aedilen und Quaestoren innerhalb von fünf Tagen nach Ergehen des vorliegenden Gesetzes ihren Amtseid abzulegen haben: *in diebus quinque proximis post hanc legem datam*. Dieser Termin hätte in Spanien nicht eingehalten werden, wenn das *legem dare* in der Stadt Rom

³ Neuere Informationen dazu: J. González, JRS 76, 1986, 150; J. González, Bronces jurídicos romanos de Andalucía, passim; F. Fernández Gómez, Nuevos fragmentos de leyes municipales y otros bronce epigraficos de la Betica en el Museo Arqueológico de Sevilla, ZPE 86, 1991, 121-136; A. Caballos Rufino, Un nuevo municipio flavio en el conventus Astigitanus, Chiron 23, 1993, 157-169. Generell zur Lokalverwaltung im römischen Spanien letztthin: Leonard A. Curchin, The Local Magistrates of Roman Spain (Phoenix Suppl. 28), Toronto / Buffalo / London 1990; hier S. 13-16 eine gut lesbare Darstellung der herkömmlichen Ansicht über das "Flavian Municipal Law". Sonstige Literatur verzeichnet umfassend Lamberti S. 2 Anm. 6; S. 569-576.

⁴ Zur Berechnung vgl. Hartmut Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der iberischen Halbinsel (Madrider Forschungen Band 8), Berlin 1971, 38 mit Anm. 13. Ich spitze die Datierungsfrage insofern zu, als ich sie nur auf das Comitialgesetz beziehe.

stattgefunden hätte. Faktisch muß das Geben des Gesetzes mit der Gesetzesverkündung im jeweiligen Municipium identisch gewesen sein.⁵ Seiner Art nach konnte ein solcher Akt, der das nur einmal eingebrachte und beschlossene Comitialgesetz auf eine Kommune applizierte, öfter wiederholt werden.

Natürlich war das *legem rogare* Domitians nur eine Formalität, aber es war immerhin eine, die nicht als unwichtig erachtet wurde. Dementsprechend reicht die Ausdrucks- und Denkweise dieser *lex rogata* flavischer Zeit mit ihren Wurzeln nicht nur in die augusteische Gesetzgebung, sondern in die der Republik.⁶ Von solchen Beobachtungen ist dann auch eine Brücke zur Wiederbelebung augusteischer und sogar republikanischer Gesetze durch Domitian zu schlagen: zur Wiederbelebung der *Lex Roscia* aus dem Jahre 67 v. Chr., doch wohl in ihrer durch das Iulische Theatergesetz erneuerten Gestalt (Suet. Dom. 8, 3; Mart. 5, 8 usw.), zur Wiederbelebung der augusteischen *Lex Iulia de adulteriis* (Suet. Dom. 8, 3; Mart. 6, 7, 1 usw.), dann der jedenfalls vor 50 v. Chr. zu datierenden *Lex Scantinia* (Suet. Dom. 8, 3) und schließlich auch zu Anwendung jenes in graue Vorzeit zurückgehenden gesetzsgleichen Herkommens, aufgrund dessen Domitian die unkeusche Obervestalin Cornelia lebendig begraben und ihre Liebhaber zu Tode peitschen ließ (Suet. Dom. 8, 3f. usw.).

Der offizielle Name des Comitialgesetzes, das den municipalen *leges datae*, also beispielsweise der "Lex Irnitana", der "Lex Malacitana", der "Lex Salpensana", zugrundelag, war *Lex Lati*, "Gesetz über das Latinische Recht (= *Latium*)".⁷ Der Titel *Lex Lati* steht in Domitians Reskript Tab. Irr. X C 33. Er ist eindeutig bezeugt und perfekt lateinisch. Aber man hat ihn bisher nicht verstanden und durch Konjekturen beseitigt. Stattdessen hat die Forschung einen eigenen, unantiken Ausdruck geschaffen: "Lex Flavia Municipalis".

⁵ Frühere in dieselbe Richtung zielende Beobachtungen: Galsterer, Untersuchungen usw. (Anm. 4) S. 44-46 (der allerdings in JRS 78, 1988, 90 sein eigenes Argument modifiziert, wenn er einen Akt des *legem dare* auch einer Audienz beim Kaiser zuweist; danach Lamberti S. 223); Fergus Millar, *The Emperor in the Roman World*, London 1977, 405. Aufgrund des seinerzeitigen Wissenstandes hatte Galsterer in den "Untersuchungen" mit großen Unterschieden zwischen den einzelnen auf der *Lex Lati* (mein Terminus) beruhenden lokalen Gesetze gerechnet und deshalb einen "Kommissar (oder eine Kommission)" angenommen, der jeweils "an Ort und Stelle unter Verwendung des städtischen Archivs" gearbeitet hätte. Es ist jetzt klar, daß die von der *Lex Lati* ausgehende Gesetzgebung die lokalen Unterschiede weitestgehend ein ebnete. Die Städte können sich ihr Gesetz ohne weiteres beim Statthalter abgeholt haben. Was das *Municipium Flauium Irnitatum* angeht, so wird wohl der *Caecilius Montanus legatus*, der für die Eingravierung mitverantwortlich war (Tab. Irr. X C 43), auch den Proconsul aufgesucht haben, um den Gesetzestext ausgehändigt zu bekommen.

⁶ W. D. Lebek, ZPE 97, 1993, 172-178. Weiteres zur Verwertung älteren Rechts unten Anm. 17.

⁷ Über das *Latium*, oder wie der in der modernen Sekundärliteratur favorisierte Ausdruck lautet, das *ius Latii*, gibt es eine umfangreiche Literatur mit unterschiedlichen Forschungspositionen. Auf eine Kontrovertediskussion kann ich mich hier nicht einlassen. Grundlegend ist in vieler Hinsicht noch immer Th. Mommsen, *Staatsrecht III*³ 623-646. Aus der Literatur der letzten zwei Jahrzehnte hebe ich hervor: Hartmut Wolff, Kriterien für latinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die "Verfassung" der gallischen Stammesgemeinden, *Bonner Jahrbücher* 176, 1976, 45-121; Marcel Humbert, *Le droit latin impérial: cités latines ou citoyenneté latine?*, *Ktéma* 6, 1981, 207-226; Géza Alföldy, "Latinische Bürger in Brigantium und im Imperium Romanum", *Bayerische Vorgeschichtsblätter* 51, 1986, 187-220; Lamberti S. 17-26.

Latein und historische Realität sind so gleichermaßen verfälscht. Die Grundzüge dieser Tatsachen habe ich erstmals in meinem italienisch geschriebenen ZPE-Aufsatz (1993) dargelegt.

Die Beziehung der im Originaltext nicht mehr erhaltenen *Lex Lati* zu den aus ihr entspringenden municipalen Gesetzen, die wir noch heute auf den spanischen Bronzen lesen können, ist nicht ganz einfach zu erfassen. Den Weg zu einem adäquaten Urteil können die Bemerkungen bahnen, mit denen Theodor Mommsen kurz vor seinem Tode (1903) in seiner Abhandlung über die 1894 gefundene "Lex Municipii Tarentini"⁸ (CIL I² 590 = ILS 6086) die Summe jahrzehntelangen Nachdenkens zog, das er der republikanischen Praxis gewidmet hatte, das Gesetz, welches einem Municipium oder einer Colonie zu geben war, auf ein Comitialgesetz zu gründen. Ich übersetze gleich das Alterslatein des großen Gelehrten: "Wenn nun [---] bei den einzelnen Gemeinden römischen oder latinischen Rechts zwei römische Gesetze zu unterscheiden sind, von denen das eine in der gesetzgebenden Versammlung des römischen Volkes eingebracht worden ist (rogata in populi comitiis), das andere aber von dem Gestalter der Gemeindeordnung gegeben worden ist (data a civitatis ordinatore), dann erhebt sich die Frage, welches Verhältnis zwischen dem Muttergesetz (inter legem matrem) und dem Tochtergesetz (et legem filiam) bestanden hat. Einerseits steht fest, daß die Vorschriften des ersteren im letzteren nicht geändert werden konnten, andererseits war, soweit das das Muttergesetz schwieg, die freie Entscheidung der Urheber des Tochtergesetzes für die Verfassung der betreffenden Stadt ausschlaggebend. Jedoch wurde diese freie Entscheidung zweifellos eingeschränkt durch die seit alters überlieferten Verfassungen einer Colonie und eines Municipiums von römischen Bürgern oder auch von Latinern. Daraus erklärt sich die außerordentliche Ähnlichkeit, die zwischen den uns erhaltenen Gesetzen besteht."⁹

Mommsens Darlegungen zielten auf die Republik. Aber was er für das Verhältnis der "lex mater" = *lex rogata* zur "lex filia" = *lex data* eruiert hat, gilt — dies nun entgegen Mommsens Auffassung! — im Prinzip auch für das Verhältnis der domitianischen *Lex Lati*

⁸ Th. Mommsen: *Lex municipii Tarentini* (Ephemeris Epigraphica IX 1-11), in: Ges. Schr. I (1905), 148-161; hierin S. 152. Erstpublikation laut Rotondi [nächste Anm.] Eph. Epigr. 9, 1903.

⁹ Einige Jahre nach Mommsen hat Giovanni Rotondi in seinen "Leges publicae populi romani" (Mailand 1912; Nachdruck Hildesheim 1966) S. 14-17 die Verhältnisse ganz ähnlich dargestellt wie Mommsen in seiner Abhandlung über die "Lex municipii Tarentini". Wiederum über ein halbes Jahrhundert nach Rotondi hat dann M. W. Frederiksen dasselbe noch einmal detailliert ausgeführt: *The Republican Municipal Laws: Errors and Drafts*, JRS 55, 1965, 183-198, hierin S. 189-192 "III. What were Leges Datae?". Frederiksen verweist in seiner Anm. 33 gerade auch auf die von mir ins Deutsche übersetzten lateinischen Ausführungen Mommsens. Aber er hat sie ganz offensichtlich nicht verstanden — und glaubte deshalb, seine Darlegungen würden zum Umsturz von Mommsens "Platonic distinctions" führen. In Wirklichkeit ist die Auffassung, die sich Mommsen am Ende seines Lebens gebildet hatte, durch Frederiksen erneut bestätigt worden. Die Systematik von Mommsen, *Staatsrecht III*³ 310-312 war allerdings problematisch. Neueste Stellungnahme mit anderer Sichtweise: Lamberti S. 221-224.

zu den einzelnen municipalen Gesetzen der spanischen Bronzecodices. Es gilt im Prinzip — denn Besonderheiten der domitianischen Gesetzgebung sind nicht zu übersehen. In wohl stärkerem Maße als übliche republikanische Muttergesetze war die umfassende *Lex Lati* von vornherein darauf angelegt, für Differenzen der municipalen Tochtergesetze untereinander und gegenüber dem Muttergesetz möglichst wenig Raum zu lassen. Die Umwandlung des Muttergesetzes in ein Tochtergesetz vollzog sich im wesentlichen einfach so, daß Blankettstellen in der lokal erforderten Weise ausgefüllt wurden. Leicht erkennbare Fälle solcher Ausfüllung sind beispielsweise die Termini *Municipium Flauium Irnitatum*, *Municipium Flauium Malacitanum*, *Municipium Flauium Salpensanum*; an den betreffenden Stellen muß im übergeordneten Gesetz *id municipium* "das betreffende Municipium" gestanden haben. Der "civitatis ordinator" wurde also stark gegängelt, verständlicherweise. Denn es war nicht der Kaiser persönlich, der der einzelnen Stadt die auf sie anzuwendende Applikation der *Lex Lati* "gab" (*post hanc legem datam*: Par. 26 Tab. Irn. III B 37; Par. 79 Tab. Irn. IX A 12). Vielmehr kann der "civitatis ordinator", da das *dare* ja in der Provinz stattfand, allein der Provinzstatthalter gewesen sein. In der "senatorischen" Provinz Baetica war dies der Proconsul. Er hatte gegenüber der *Lex Lati* nur noch schwache Gestaltungsmöglichkeiten, aber ein Abglanz der Verfügungsmacht des republikanischen "civitatis ordinator" scheint ihm geblieben zu sein. Denn zumindest der Proconsul war, wie hier lediglich angedeutet werden kann, befugt, die municipalen Gesetze gegenüber der *Lex Lati* mit kleineren Zusätzen zu versehen, die aufgrund der lokalen Verhältnisse zweckmäßig erschienen — womöglich hatte dies aber einheitlich für seine gesamte Provinz zu geschehen. Immerhin wurde bei diesen Zusätzen gewissermaßen noch ein wenig Republik gespielt. Aber große Bedeutung hatte dies nicht. Auch abgesehen von den unterschiedlich gefüllten Blankettstellen sind daher die municipalen "leges datae" der spanischen Bronzen mit dem Text der übergeordneten "lex rogata", der *Lex Lati*, weitestgehend identisch. Vollends als identisch müssen die municipalen Gesetze und die *Lex Lati* im Hinblick auf den Rechtssinn gelten.

Der Rechtssinn bedarf noch einiger Erläuterungen. Seit jeher war klar, daß die municipalen Gesetze Domitians etwas mit dem "latinischen Recht", dem *Latium*, zu tun haben. Mit besonderer Deutlichkeit ergab sich dies, als 1986 der Paragraph 21 der "Lex Irnitana" bekannt wurde. Bis zu dem genannten Zeitpunkt war die entstellte Version der Tabula Salpensana 1, 1-4 die einzige Quelle, aus der etwas über die betreffende Regelung in den municipalen Gesetzen der Provinz Baetica entnommen werden konnte. Tab. Irn. III A 38-45 hat uns einen im wesentlichen korrekten Text beschert, der in seinem entscheidenden Teil so lautet:

Qui ex senatoribus decurionibus conscriptisue Municipii Flauii Irnitani magistratus, uti h(ac) l(ege) comprehensum est, creati sunt erunt: ii, cum eo honore abierint, cum parentibus coniugibusque ac liberis, qui legitimis nuptis quaesiti in potestate parentium fuerunt, item nepotibus ac neptibus filio natis, qui quaeue in potestate parentium fuerunt, ciues Romani sunt.

"Diejenigen von den (municipalen) Senatoren, Stadträten oder Beigeordneten des Municipium Flauium Irnitatum, die, wie in vorliegendem Gesetz festgesetzt ist, zu Amtsinhabern gewählt sind oder sein werden: sie sollen, wenn sie von der betreffenden Ehrenstelle abgetreten sind, zusammen mit ihren Eltern, Ehefrauen und Kindern, die, in rechtmäßiger Ehe gezeugt, in der Gewalt ihrer Eltern gewesen sind, ferner zusammen mit den männlichen und weiblichen Enkeln von Sohnesseite, die in der Gewalt ihrer Eltern gewesen sind, römische Bürger sein."¹⁰

Wenn gemäß dem Paragraphen 21 der *Lex Lati* die Verwaltung eines municipalen Amtes zum römischen Bürgerrecht führte, so war dies nichts anderes als die entscheidende Rechtskonsequenz des im übrigen flexiblen *Latium*, sozusagen seine gehärtete Spitze.¹¹ Erinnert sei nur an Asconius p. 3 K.-S., eine Stelle, die 54-57 n. Chr. niedergeschrieben wurde, aber über einen Vorgang vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. informiert. In dem Passus — der bisher wohl nicht hinreichend exakt aufgefaßt worden ist — erläutert Asconius Peditianus, was es bedeutete, als Cn. Pompeius Strabo im Jahre 89 v. Chr. den transpadanen Colonien erstmals ohne jede Romanisierung oder Latinisierung ihrer Bevölkerungsstruktur nur das reine Recht der Landschaft *Latium*, das *ius --- Latii*, verlieh. Es bedeutete, "daß diejenigen, die ein Amt bis zum Ende bekleidet hatten, das römische Bürgerrecht erlangten": *ut perfuncti* (Lebek : *petendi* MP: *peti* S : *per* Buecheler : *gerendo* A. Augustinus, uulgo) *magistratu{s}* (Lebek) *ciuitatem Romanam adipiscerentur*.¹² Im gleichen Sinne läßt sich noch im 2. Jh. n. Chr. Appian civ. 2, 26 über einen Vorgang des Jahres 51 v. Chr. aus: πόλις δὲ Νεόκωμον ὁ Καίσαρ ἐς Λατίου δίκαιον ἐπὶ τῶν Ἑλλήνων ὀκίσει, ᾧ (Lebek : ὄν trad.) ὅσοι κατ' ἔτος ἤρχον, ἐγίνοντο Ρωμαίων πολῖται· τότε γὰρ ἰσχύει τὸ Λάτιον. "Die Stadt

¹⁰ Die Fassung, die Domitian der Bürgerrechtserlangung aufgrund des *Latium* gegeben hat, ist nicht notwendigerweise allgemeingültig. Beispielsweise braucht in der von Cn. Pompeius Strabo initiierten Rechtskonstruktion (s. das Folgende) nicht unbedingt der Clan des Begünstigten im selben Umfang wie in der *Lex Lati* das römische Bürgerrecht erlangt haben. Im Jahre 89 v. Chr. braucht auch die Bürgerrechtserlangung nicht zwingend geboten gewesen sein, ohne daß der Begünstigte sie abweisen konnte — wie dies ja in Domitians *ciues Romani sunt* liegt. Also auch in diesem Kernbereich des *Latium* wird man die antiken Aussagen genau betrachten müssen.

¹¹ Außer Betracht bleibt das *maius Latium*, bei dem schon Decurionen römische Bürger wurden (Gaius inst. 1, 95). Das ist eine ins 2. Jh. n. Chr. gehörende Weiterentwicklung des *Latium*.

¹² Bei meinem Textvorschlag, der den verlangten Sinn "Abschluß der Amtsführung" herstellt, setze ich folgende Entstehung der Korruptel voraus: *perfuncti* > *petundi* > *petendi*. Nachdem aufgrund der Verschreibung *petundi* / *petendi* der Ablativ *magistratu* nicht mehr zu konstruieren war, lag die Verschlimmbesserung *magistratus* sehr nahe. Es ist möglich, daß der Schreiber, der *perfuncti* als *petundi* las, in einem Zuge gleich zu *petendi* --- *magistratus* gelangte.

Novum Comum hatte Caesar im Alpengebiet unter Verleihung des aus dem *Latium* entspringenden Rechtsanspruchs gegründet, aufgrund dessen alle, die ein Jahresamt bekleideten, römische Bürger wurden. Denn diese Rechtskraft hat das *Latium*." Daß Caesar Novum Comum in Wirklichkeit als römische Bürgercolonie konstituiert hatte (Strabon 5, 1, 6; Suet. Iul. 28),¹³ tut Appians Erklärung des *Latium* keinen Abbruch. Aus ihr sei noch der Aspekt hervorgehoben, daß Appian im Falle von Novum Comum mit einer verfassunggebenden Neugründung rechnet.

Die soeben entwickelten Zusammenhänge zwischen den spanischen Lokalgesetzen und dem "Latinischen Recht" hat man im Prinzip schon seit langem gesehen. Der offizielle Terminus *Lex Lati* führt nun aber einen entscheidenden Schritt über den bisherigen Standpunkt hinaus. Aus dem Terminus ergibt sich nämlich, daß die Behandlung des "Latinischen Rechts" in den municipalen Gesetzen Domitians nicht lediglich ein Element unter anderen ist, sondern daß die Regelung des *Latium* den eigentlichen Rechtsinhalt des domitianischen Comitialgesetzes und notwendigerweise auch seiner municipalen Derivate ausmacht. Das ist die autoritative Deutung, die der Kaiser selbst seinem Gesetz gegeben hat. An sie ist auch der moderne Interpret gebunden. Der Titel *Lex Lati*, der dem Gesamtverständnis seine Richtung verleiht, drängt dazu, die römische Konzeption des *Latium* einerseits und die rechtspolitische Situation der *Lex Lati* andererseits genauer als bisher zu betrachten und der Verflechtung der beiden Komponenten nachzuspüren.

Die Zuerkennung des *Latium* an eine oder mehrere Gemeinden — denn nie waren es Einzelpersonen, denen das *Latium* zuerkannt wurde¹⁴, — ging im Verlauf der Geschichte von verschiedenen Instanzen aus: *quod ius quibusdam peregrinis ciuitatibus datum est uel a populo Romano uel a senatu uel a Caesare*, wie Gaius, inst. 1, 96 sagt. Aus Gaius inst. 1, 2-5 ergeben sich die damit gemeinten Rechtsformen: *leges*, *senatus consulta* und *constitutiones principum*, welche letztere ihrerseits als *decretum*, *edictum* oder *epistula* erscheinen können. Abgesehen von geringfügigen Modifikationen läuft das auf dieselbe umfassende Liste der römischen Rechtsquellen hinaus, die jeweils im letzten Absatz der Paragraphen 19

¹³ Weiteres etwa bei Ed. Meyer, Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus, Stuttgart/Berlin, 31922, 249-251.

¹⁴ Dies war die Ansicht Mommsens, die auch heute von vielen Gelehrten geteilt wird, so z. B. von der Mehrzahl der in Anm. 7 genannten Forscher (keine klare Stellung bezieht Lamberti). Eine dezidiert von Mommsen abweichende Auffassung hat bekanntlich vor knapp 30 Jahren Horst Braunert zu begründen versucht: "*IUS LATI* in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca", in: Corolla memoriae Erich Swoboda dedicata" (Römische Forschungen in Niederösterreich Band V), Graz-Köln 1966, 68ff (= H. Braunert, Politik, Recht und Gesellschaft in der griechisch römischen Antike. Gesammelte Aufsätze und Reden, Stuttgart 1980, 305ff.). Braunert zufolge wäre das latinische Recht in der Kaiserzeit nur Personen verliehen worden und wäre von der Gemeindeordnung völlig unabhängig gewesen. Einen Überblick über die wissenschaftliche Reaktionen bietet etwa G. Alföldy (Anm. 7) 191-197. Jetzt zeigen die Tabulae Irnitanae endgültig, daß die Auffassung, die Braunert sich auf S. 71-75 anhand der Fragmente der Lex Malacitana und der Lex Salpensana über die *Lex Lati* (dies natürlich nicht seine Formulierung!) gebildet hatte, ganz verkehrt war.

und 20 der *Lex Lati* erscheinen; noch ähnlicher ist übrigens der Anfang des Paragraphen 40. So unterschiedlich wie die das *Latium* zuerkennende Instanz und die dabei verwendeten Rechtsformen konnten nun offenbar auch die Rechtsnormen sein, die bei der Zuerkennung des *Latium* zur Anwendung kamen. Denn seinem Wesen nach bedeutete die Zuerkennung des *Latium*, nachdem dieses Wort von dem konkret-geographischen Begriff "Landschaft Latium" zum kaiserzeitlichen Rechtsterminus "für die Landschaft Latium charakteristisches Recht" geworden war, eben nur so viel: die römische Instanz billigte einer nicht-römischen Gemeinde latinisch-römisches Gepräge zu und gewährte ihr das daraus entspringende Recht, daß die kommunalen Amtsinhaber nach Ende ihrer Amtszeit römische Bürger wurden. Ob die erforderte latinisch-römische Verfassung der Kommune oder Kommunen in Form einer "Interpretatio Romana" einfach als existent anerkannt wurde (wie es vielleicht oder wahrscheinlich die Verfahrensweise des Pompeius Strabo gewesen war), oder ob eine Art Municipalverfassung eingeführt wurde (wie es sich Appian offenbar im Hinblick auf *Novum Comum* vorgestellt hat), und wie detailliert diese Verfassung dann war: für all das gab es keine verbindliche Regel.¹⁵ Wegen dieser Variabilität der historischen Verhältnisse kann kein Versuch glücken, eine durchweg gültige Korrelation zwischen dem *Latium* und einer bestimmten lokalen Verfassung zu finden. Es gibt nur eine einzige Konstante bei all den unterschiedlichen mit dem *Latium* beschenkten Gemeinden: die bereits hervorgehobene Tatsache, daß die Bekleidung eines lokalen Amtes zum römischen Bürgerrecht führte.

Über diesen kleinsten gemeinsamen Nenner reicht nun die Konzeption des *Latium*, die in der *Lex Lati* zum Tragen kommt, weit hinaus. Nach dem Dargelegten kann diese Konzeption selbstverständlich nicht schlechthin als "die" römische Vorstellung des *Latium* gelten, weil es eine solche Vorstellung eben nur in groben Umrissen gab. Wohl aber hat sich in der *Lex Lati* "eine" bemerkenswerte Auffassung vom *Latium* niedergeschlagen, aufgrund deren die häufig wenig differenzierte, konturenlose Grunderfordernis latinisch-römischen Gepräges detailliert auszugestalten, mit scharfen Umrissen zu versehen und in dieser Form bindend festzulegen war. In der *Lex Lati* begegnet uns eine legalistisch-bürokratische Ausprägung des *Latium*.

Für die spezielle rechtspolitische Situation, in die die *Lex Lati* hineinstieß, liefert die bekannte und vieldiskutierte Pliniusstelle nat. 3, 30 einen ersten Anhaltspunkt: *uniuersae Hispaniae Vespasianus Imperator Augustus iactatum procellis rei publicae Latium tribuit*. "Dem gesamten Spanien gewährte Kaiser Vespasianus Augustus das latinische Recht, welches aufgrund der Stürme, die den Staat erfaßt hatten, ins Schwanken geraten war."¹⁶ Ich

¹⁵ Dieses Ergebnis hat sich bereits für H. Wolff (Anm. 7) herausgeschält, besonders auf S. 59-61. Zu dezidiert steuert F. Millar, "The Emperor" usw. (Anm. 5) S. 403 auf die Ansicht zu, daß die Zuerkennung des *Latium* überhaupt nie mit einem Eingriff in die "Verfassung" der begünstigten Kommune verbunden gewesen wäre. Aber eine übliche Praxis dürfte das gewesen sein.

¹⁶ Für die angenommene Bedeutung von *iactare* verweise ich auf Cic. off. 3, 80 *iactabatur enim temporibus illis nummus sic, ut nemo posset scire, quid haberet*. "Denn zu jener Zeit" (86 v. Chr.) "schwankte der

möchte annehmen, daß das von Vespasian gewährte *Latium* geeigneten spanischen Städten zunächst einmal von Vitellius geschenkt worden war, der ja die Provinzen mit den Wohlta-
ten neuer Rechte geradezu überhäuft hatte (Tac. hist. 1, 78, 1), und für den am Ende seiner
kurzen Herrschaft bezeugt ist: *Latium externis dilargiri* (Tac. hist. 3, 55, 2). Nach dem Sieg
Vespasians wäre die Rechtsgültigkeit des von Vitellius verliehenen *Latium* zweifelhaft
geworden. Vespasian hätte es bestätigt, was als neue Gewährung aufgefaßt worden wäre.
Ist dies richtig, dann hat Vespasian die Gelegenheit vielleicht auch genutzt, sich mit seinem
Latium gegenüber Spanien noch großzügiger zu erweisen als Vitellius.

Wenn man die soeben angeführte Rechtsauskunft des Gaius auf die plinianische Formu-
lierung appliziert, wird man bei Vespasians Rechtsakt zunächst an eine *constitutio principis*
denken — und erst zuletzt an eine *lex*. Tatsächlich läßt die *Lex Lati* erkennen, daß das vor-
liegende Gesetz, *haec lex*, das erste in flavischer Zeit war, das dem *Latium* galt. Nach den
Paragraphen 19 und 20 wurden die municipalen Ämter, die den Zugang zum römischen
Bürgerrecht gewährten, in flavischer Zeit vor Domitian nur auf Grund eines Edicts (*ex*
edicto) oder aufgrund eines Edicts, Erlasses oder Befehls (*ex edicto decreto iussuue*)
Vespasians oder seines Sohnes Titus erreicht, und dieselbe Praxis existierte für eine kurze
Zeit unter Domitian. Das vorliegende Gesetz, welches die lokale Applikation der *Lex Lati*
ist, setzt an die Stelle der flavischen Kaiserkonstitutionen sich selbst: *h(ac) l(ege)* werden in
Zukunft die Aedilen, *h(ac) l(ege)* die Quaestoren gewählt. Also, die bisherige flavische
Praxis kaiserlicher Erlasse wird durch ein Gesetz abgelöst. Auch was Plinius nat. 3, 30
berichtet, bezieht sich dementsprechend nur auf einen Erlaß Vespasians.

Wenn die flavischen Edicte oder andersartigen Erlasse, von denen in den Paragraphen 19
und 20 die Rede ist, seit Vespasian die Wahl von Aedilen und Quaestoren in den betroffe-
nen Kommunen regelten, so läßt sich daraus noch ein weiterer Schluß ziehen: Bereits
Vespasian hatte sich bei der Zuerkennung des *Latium* nicht damit begnügt, die latinisch-
römische Verfassung der spanischen Gemeinden als gegeben anzunehmen, sondern er hatte
bestimmte Ämter, eben die Aedilität, die Quaestur und gewiß auch den Duumvirat, festge-
legt. Aber viel weiter scheint er, und scheinen auch die anderen Flavier in ihren Edicten
nicht gegangen zu sein. Jedenfalls hört die Berufung auf flavische Edicte, die mit dem
Latium in Verbindung zu bringen wären, bald auf, nämlich mit dem Paragraphen 23. Die

(Wert des) Sestertius so, daß niemand wissen konnte, was er eigentlich hatte." Einen gewissen Eindruck von
den bisherigen Bemühungen um das Verb *iactare* vermittelt G. Zecchini, *Plinio il vecchio e la lex Flavia*
municipalis, ZPE 84, 1990, 139-146. Meine Interpretation wurde Zecchini S. 140 zufolge bereits von N.
Mackie, *Local Administration in Roman Spain A. D. 14-212*, London 1983, 216 vorgetragen, freilich nur als
Möglichkeit ("This interpretation [...] may or may not be correct.") und anscheinend ohne die Ciceroparallele.
Den neuesten Überblick über die Diskussion zu Plin. nat. 3, 30, in der auch die Problematik der Edicte eine
beträchtliche Rolle spielt, findet sich bei Lamberti S. 17-26.

legalistisch-bürokratische Form des *Latium*, die oben in der *Lex Lati* erkannt wurde, atmet, wie wir jetzt hinzufügen dürfen, den Geist Domitians.

Die *Lex Lati* hat ein Janusgesicht. Einerseits kann es nur heilsam gewirkt haben, wenn das materielle Recht der *Lex Lati* in sehr detaillierter Weise ausgeformt und durch ganz enge Anlehnung an stadtrömisches Recht geprägt war.¹⁷ Daraus ergaben sich Rechtssicherheit für die Einwohner der betreffenden Municipien, eine Vereinheitlichung des Rechts über einen weiten Landstrich hin und eine sinnvolle Einübung der Municipalbürger, deren führende Repräsentanten für das römische Bürgerrecht prädestiniert waren, in die Rechtszivilisation Roms. Andererseits ist der Zwang nicht zu übersehen, der mit der *Lex Lati* ausgeübt wurde. Nachdem bereits in so manchen Paragraphen der *Lex Lati* für die Mißachtung des Gesetzes beträchtliche Geldstrafen festgelegt worden waren, wird in der abschließenden *Sanctio* bewußtes und arglistiges Zuwiderhandeln oder betrügerische Rechtsumgehung mit einer gewaltigen Strafsumme bedroht: Je 100 000 Sesterzen sind pro Verstoß an die Gemeindekasse zu zahlen, und klagen kann jeder Bürger des Municipiums.¹⁸ Zum Glück für den sozialen Frieden in den flavischen Municipien gewährte Domitian dem erfolgreichen Ankläger keine Belohnung.

Welche territoriale Geltung die *Lex Lati* hatte, ist schwer zu sagen. Sicher galt sie für die Provinz Baetica, vielleicht darüber hinaus — vielleicht aber (zumindest ursprünglich) auch nicht. Bisher ist ja die Baetica unsere einzige Quelle für die Municipalgesetze, die sich von der *Lex Lati* ableiten. Womöglich hat die einzige der drei spanischen Provinzen, die nicht unter kaiserlicher Verwaltung stand, sondern "senatorisch", also eine Provinz des römischen Volkes war, eine Sonderbehandlung erfahren, indem das *Latium* ihrer flavischen Municipien vom *populus* geregelt wurde. Das muß indessen offen bleiben.

Für ein chronologisches Problem dagegen gibt es eine Antwort, für die Frage nämlich, weshalb zwischen der Einbringung der *Lex Lati* einerseits und der "Übergabe" des abgeleiteten Municipalgesetzes an das *Municipium Flauium Irnitatum* andererseits wenigstens knapp zehn Jahre vergingen; denn das römische Volk hatte, wie schon gesagt, die *Lex Lati* 82 / 83 n. Chr. verabschiedet, das *Municipium Flauium Irnitatum* aber erhielt sein Gesetz

¹⁷ Diese Orientierung der flavischen Municipalrechte an stadtrömischem Recht ist schon immer aufgefallen, sie ist aber nach Auffindung der Tabulae Irnitanae noch deutlicher geworden. Die enge Anlehnung der *Lex Lati* an stadtrömisches Recht eröffnet die Möglichkeit, gewissermaßen im Umkehrverfahren aus den Tabulae Irnitanae — mit gebotener Vorsicht— die im Detail oft nicht recht bekannten stadtrömischen Verfahrensweisen flavischer Zeit zu erschließen. Genutzt wurde dies bisher besonders für das Zivilprozeßrecht. Vgl. nur Wilhelm Simshäuser, Stadtrömisches Verfahrensrecht im Spiegel der lex Irnitana, ZRG 109, 1992, 163-208. Weiteres bei Lamberti passim.

¹⁸ Eine noch höhere Strafsumme, nämlich 200 000 Sesterzen, legte die Sanction der sogenannten "Lex de provinciis praetoriis" (früher: "Lex de piratis persequendis") im Jahre 100 v. Chr. fest. Aber damit sollten römische Senatoren zur Gesetzestreue gezwungen werden, und nicht Kleinstädter aus der Provinz. Der Text jetzt bei Wolfgang Blümel, Die Inschriften von Knidos I Bonn 1992, S. 28: Nr. 31, Delphoi, Block C 21f.

erst nach dem 11. Oktober 91 n. Chr. (Tab. Irn X C 40f.).¹⁹ Die Antwort lautet: Es wird sich um eine Kommune gehandelt haben, die eben nicht vor 91 n. Chr. für das *Latium* reif erschien. Möglicherweise war sie vorher einfach zu klein. Für die *Lex Lati* besagt das, daß sie unter Domitian im Lauf der Zeit ihre Funktion geändert hat. Ursprünglich sollte die *Lex Lati* dem *Latium* derjenigen spanischen (oder in der Provinz Baetica liegenden) Municipien, deren Latinisches Recht nur auf flavischen Edicten beruhte, eine breite gesetzliche Grundlage geben. Später wurde die *Lex Lati* aber auch auf die Gemeinden angewandt, denen das *Latium* erstmals verliehen wurde. Es sei dahingestellt, ob sie im Zuge dieser Entwicklung womöglich zu einem domitianischen Reichsgesetz geworden ist.

3. DER DUUMVIRNPARAGRAPH 18 UND DIE PARAGRAPHEN 19 (AEDILEN) UND 20 (QUAESTOREN)

In den Ausgaben von d'Ors 1986 / 1988 und von González 1986 / 1990 beginnt die "Lex Irnitana" mit der Tafelpartie III A, also mit der ersten Kolumne der dritten Tafel der Tabulae Irnitanae, die jeweils drei Kolumnen (A, B, C) umfassen. Die Kolumne III A enthält in ihrem oberen Teil die Paragraphen 19 [*R(ubrica) De iure et potestate aedilium*] und 20 [*R(ubrica) De iure et potestate quaestorum*]. Was bei diesen Paragraphen fehlte, sich aber ohne weiteres ergänzen ließ, war die Überschrift des Paragraphen 19. Sie hatte offenbar ihren Platz in der letzten Zeile der verlorengegangenen zweiten Tafel gehabt, genauer gesagt, in der untersten Zeile der Kolumne II C. Selbstverständlich wog der Verlust der ohne weiteres zu rekonstruierenden Überschrift nicht schwer. Andere Verluste fielen (und fallen) erheblich stärker ins Gewicht, unter anderem die Tatsache, daß mit der zweiten Tafel auch der Paragraph über die Rechte und die Amtsgewalt der Duumvirn verlorengegangen war, der weder in der *Lex Lati* noch in der "Lex Irnitana" gefehlt haben konnte. Dieser Duumvirnparagraph mit dem Titel [*R(ubrica) De iure et potestate Huirum*] mußte, wie sofort nach Entdeckung der Tabulae Irnitanae ausgesprochen wurde, unter der Ziffer 18 unmittelbar vor dem Aedilenparagraphen gestanden haben.²⁰ Die municipalen Ämter folgten also nach Maßgabe ihrer Befugnisse und ihres Ranges, ihrer *potestas* und ihrer *dignitas*, aufeinander, wie es beispielsweise für die Römer selbstverständlich war, die Consuln vor den Praetoren und diese wiederum vor den Aedilen zu nennen.

¹⁹ Das Datum entstammt dem Reskript Domitians (Text: W. D. Lebek, ZPE 97, 1993, 161-163). Dieses kaiserliche Schreiben kann sich nicht an das *Municipium Flauium Irnitatum* gerichtet haben, das bezeichnenderweise auch gar nicht genannt wird. Vielmehr war das Reskript — als Antwort auf eine früher aufgekommene Rechtsfrage — der *Lex Lati* (oder unter Umständen ihrer für die Provinz Baetica geltenden Version) hinzugefügt worden, bevor das zu konstituierende *Municipium Flauium Irnitatum* "sein" Gesetz erhielt. Ebenfalls ein solcher früherer Zusatz ist der Paragraph (modern Nr. 97) über den Fortbestand der alten Patronatsrechte gegenüber römischen Neubürgern: Tab. Irn. X C 19-32. Ganz anders Lamberti S. 224-227.

²⁰ So schon d'Ors (1986) S. 97, der auf S. 97-100 noch weitere Überlegungen und Kombinationen zum möglichen Inhalt der Paragraphen 1-18 vorlegt.

Der Verlust des Duumvirnparagraphen ist nun seit 1990 gemildert. Gleichzeitig mit der jüngsten Edition von González hatte nämlich F. Fernández in seiner diplomatischen — genauer gesagt: als diplomatisch intendierten — Ausgabe der *Tabulae Irnitanae* auf S. 35–38 weitere, bis zu diesem Zeitpunkt unbekannte Fragmente des lokalen Gesetzes publiziert und besprochen, die er mit Recht der Tafelpartie II C zuwies, und zwar eben dem Paragraphen 18 [*R(ubrica) De iure et potestate Duumvirum*]. Es handelt sich um zwölf kleine Teile, die Fernández zu zwei schmalen Kompositfragmenten zusammensetzen konnte. Fernández hat außerdem erkannt, daß der Aedilenparagraph und der Quaestorenparagraph einem gewissen Schematismus folgen, der auch für den Duumvirnparagraphen vorauszusetzen ist (S. 36). Auf diese Weise ist es dem spanischen Gelehrten gelungen, die verhältnismäßig gut erhaltene Schlußpartie des Duumvirnparagraphen zu komplettieren und den völlig verlorengegangenen Anfang dieses Paragraphen zu rekonstruieren. Ein großer Gewinn von Fernández' Ausgabe sind auch die Fotografien, die für sämtliche bisher bekannten Tafeln vorgelegt werden, die Fragmente von II C eingeschlossen.

Indessen hat Fernández in seiner Erörterung von Tab. Irn. II C bei aller Offenheit für strukturelle Aspekte nicht versucht, die Aufbauproblematik und die verschiedenen Textimplikationen, die mit dem Duumvirnparagraphen verknüpft sind, systematisch zu durchdringen. Einige Fortschritte hat, in Fernández' Spuren wandelnd, kürzlich Francesca Lamberti S. 269 in ihrem Abdruck der Fragmentpartie des Duumvirnparagraphen erzielt. Aber wenn man sich nur hinreichend energisch um die Erfassung des Sinngefüges bemüht, kann man weiter kommen.

Um für die Erörterung des Duumvirnparagraphen eine tragfähige Grundlage zu schaffen, lege ich zunächst einmal die zwei bis zu einem gewissen Grade ähnlichen Paragraphen über die Befugnisse der Aedilen und der Quaestoren vor. Dabei weiche ich in manchem von der bisherigen Textgestaltung ab. Meine Absicht ist es, nicht einfach den Text zu bieten, der auf der Bronzetafel steht, sondern den rechtlich relevanten, intendierten Idealtext, den ich der Einfachheit halber für die unmittelbare Textvorlage — die nicht mit der *Lex Lati* identisch ist! — in Anspruch nehme. Die Paragraphen gliedere ich in ihre Absätze, über die ich zur besseren Verständigung nach links ausgerichtete Überschriften setze, und zwar in kursivem Petitdruck. Die runden Doppelklammern sollen Parenthesen abgrenzen. Die Unterstreichungen im lateinischen Text sind wegen der im Teil 4 folgenden Rekonstruktion des Duumvirnparagraphen 18 eingeführt; für das unmittelbare Verständnis des Aedilenparagraphen 19 und des Quaestorenparagraphen 20 sind sie ohne Bedeutung.

Paragraph 19

II C [—R.: De iure et potestate aedilium]

III A

Amtsduer

1 Aediles: qui in eo municipio ex edicto [I]mp. Vespasiani Caesaris Aug. Imp.ue
 T. Caesaris Vespasiani Aug. aut Imp. Caesaris Domitiani Aug. creati sunt
 et in ea aedilitate nunc sunt, ii aediles ad eam diem, {i} in quam creati sunt,
 quique ibi postea h. l. aediles creati erunt, ad eam diem, in quam creati erunt,
 5 aediles Municipii Flauii Irn[i]tani sunt.

1. Kompetenzbereich: Aufsicht über die Getreideversorgung sowie über sonstige zumal materielle Grundlagen des municipalen Lebens, Pfandnahme und Verhängung von Geldstrafen

5 Annonam, aedes sacras loca
 sacra religiosa, oppidum uias uicos cloacas balinea, macellum pondera
 mensuras exigendi aequandi, uigilias, cum res desiderabit, exigendi,
 et, si quit praeter ea decuriones conscripti {s}ue aedilibus faciendum esse
 9 censuerint, eas res omnes curandi f[a]ciendi
 9 — item: pignus capiendi a
 10 municipibus incolis {q}ue ((in homines diesque singulos quod sit non plu-
 11 ris quam HS X nummorum)), item: multam dicendi,
 11 damnum dandi eisdem
 12 ((dum taxat in homines diesque singulos HS V nummos)) —
 12 ius potestatemque
 13 habento.

2. Kompetenzbereich: Herrschaft über den Privatprozeß

13 Eisque aedilibus quique postea hac lege creati erunt de is rebus
 et inter eos, de quibus et inter quos dumuirorum iurisdictio erit, at
 15 [H]S CC iurisdictio iudicis reciperatorum {q}ue datio addictio [it]a, ut h. l.
 16 [l]icebit, esto.

Personalausstattung seitens der Kommune: Gemeindesklaen

16 Eisque aedilibus seruos communes municipum eius mu-
 17 nicipii, qui is appareant, limocintos habere liceto.

Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms

17 Dum ne quit eorum
omnium, quae supra scripta sunt, aduersus leges plebis scita senatus-
 ue consulta, edicta decreta constitutiones diui Aug., Ti. Iuli Caesa-
 20 ris Aug., {Imp. Galbae Caesaris Aug.} Ti. Claudi

Caesaris Aug., <Imp. Galbae Caesaris Aug.,> Imp. Vespasiani Caesaris Aug., Imp. Titi Caesaris Vespasiani Aug., Imp. Caes. Domitiani Aug. pontif. max. p. p. fiat, [i]us potestasque esto.

[Über das Amtsrecht und die Amtsgewalt der Aedilen]

Amts-dauer

Die Aedilen: die in dem betreffenden Municipium aufgrund des Edicts des Imperators Vespasianus Caesar Augustus oder des Imperators Titus Caesar Vespasianus Augustus oder des Imperators Caesar Domitianus Augustus gewählt worden sind und das betreffende Aedilenamt jetzt innehaben, die betreffenden Aedilen sollen bis zu demjenigen Tag, bis zu dem sie gewählt sind, und die, die später aufgrund des vorliegenden Gesetzes zu Aedilen gewählt sein werden, bis zu dem Tag, bis zu dem sie gewählt sein werden, Aedilen des Municipium Flavium Irnitum sein.

1. Kompetenzbereich: Aufsicht über die Getreideversorgung sowie über sonstige zumal materielle Grundlagen des municipalen Lebens; Pfandnahme und Verhängung von Geldstrafen

Die Getreideversorgung, die gottgeweihten Tempel, die gottgeweihten und heiligen Orte, die Stadt, die Straßen, die Stadtteile, die Abwasserkanäle, die Bäder, den Fleischmarkt, die Gewichte oder die Maße zu beaufsichtigen, zu eichen, Wachen, wenn die Lage es erfordert, aufzubieten, und wenn etwas darüber hinaus die Ratsherren oder Beigeschriebenen den Aedilen durch Ratsbeschluß zur Ausführung aufgetragen haben, alle diese Dinge zu besorgen und auszuführen,

— ferner: Pfand zu nehmen von den Stadtbürgern oder Einwohnern, soweit es je Person und Tag nicht den Wert von 10 Sesterzen übersteigt; ferner: eine Strafzahlung auszusprechen, eine Geldstrafe zu verhängen gegenüber denselben, allerdings lediglich je Person und Tag 5 Sesterzen, — :

dazu sollen sie Amtsrecht und die Amtsgewalt haben.

2. Kompetenzbereich: Herrschaft über den Privatprozeß

Und den betreffenden Aedilen und denen, die danach aufgrund des vorliegenden Gesetzes gewählt sein werden, sollen hinsichtlich derjenigen Sachen und zwischen denjenigen Personen, hinsichtlich deren und zwischen denen den Duumvirn die Rechtsweisung zukommen wird, bis zu 200 Sesterzen die Rechtsweisung, die Vergabe und Zuweisung eines Einzelrichters oder von Recuperatoren so, wie es aufgrund des vorliegenden Gesetzes erlaubt sein wird, zukommen.

Personalausstattung seitens der Kommune: Gemeindesk-laven

Und den betreffenden Aedilen soll es erlaubt sein, die gemeinsamen Sklaven der Stadtbürger dieses Municipiums, die mit dem Schurz der Amtssklaven umgürtet sein sollen, als Diener zu haben.

Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms

Wofern nicht etwas von all dem, was oben geschrieben ist, gegen die Gesetze, die Beschlüsse der Plebs, oder die Beschlüsse des Senats, die Edicte, Erlasse, Bestimmungen des Gottes Augustus, des Tiberius Iulius Caesar Augustus, des Tiberius Claudius Caesar Augustus, <des Imperators Galba Caesar Augustus,> des Imperators Vespasianus Augustus, des Imperators Titus Caesar Vespasianus Augustus, des Imperators Caesar Domitianus Augustus, Pontifex Maximus, Vaters des Vaterlandes, geschieht, soll Amtsrecht und Amtsgewalt gelten.

Paragraph 20:

24 R(ubrica). De iure et potestate quaestorum

Amtsduer

25 Quaestores: qui ex edicto decreto iussue Imp. Caesaris Vespasiani Aug.,
Imp.ue Ti[t]i [C]aesaris Vespasiani Aug. aut Imp. Caesaris Domitiani Aug. an-
te hanc legem creati sunt {erunt} <et nunc> in ea quaestura sunt{o}, at eam diem,
at quam creati sunt quaestores, item qui h. l. creati erunt, at eam diem,
at quam creati erunt, quaestores sunt.

Kompetenzbereich: Kommunale Kassenführung unter duumviraler Aufsicht

Eisque pecuniam communem
municipum eius municipii exigendi erogandi custodiendi atminis-
30 trandi dispensandi arbitratu{m} IIuirorum iu[s] potestasque esto.

Personalausstattung seitens der Kommune: Gemeindeskaven

Eis-
que seruos communes municipum eius municipi, qui is appareant,
in eo municipio secum habere liceto.

Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms

Dum ne quit eorum omnium,
quae s. s. s., aduersus leges plebis scita [se]natus consulta, edicta decre-
ta constitutiones diui Aug. Ti.ue Iu[li] Caesaris Au]g. Ti.ue Claudi Caesaris
35 Aug. Imp.ue Galbae Caesaris Aug Im[p.ue Vespasia]ni Caesaris Aug. Imp.-
ue Titi Caesaris Vespasiani Aug. Im[p.ue Caes. Domi]tiani Aug. pontif.
max. p. p. fiat, ius potestasque esto.

Über das Amtsrecht und die Amtsgewalt der Quaestoren

Amtsduer

Die Quaestoren: die in dem betreffenden Municipium aufgrund des Edicts des Imperators Vespasianus Caesar Augustus oder des Imperators Titus Caesar Vespasianus Augustus oder des Imperators Caesar Domitianus Augustus gewählt worden sind und das betreffende Quaestorenamt jetzt innehaben, die betreffenden Quaestoren sollen bis zu demjenigen Tag, bis zu dem sie zu Quaestoren gewählt sind, und die, die später aufgrund des vorliegenden Gesetzes gewählt sein werden, bis zu dem Tag, bis zu dem sie gewählt sein werden, Quaestoren des Municipium Flavianum Irnitum sein.

Kompetenzbereich: Kommunale Kassenführung unter duumviraler Aufsicht

Und ihnen soll: das gemeinsame Geld der Stadtbürger dieses Municipiums einzutreiben, auszugeben, aufzubewahren, zu verwalten, zu bewirtschaften nach dem Ermessen der Duumvirn: dazu soll ihnen das Amtsrecht und die Amtsgewalt zu eigen sein.

Personalausstattung seitens der Kommune: Gemeindeskla ven

Und ihnen soll erlaubt sein, die gemeinsamen Sklaven der Stadtbürger dieses Municipiums als Diener zu haben.

Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms

Wofern nicht etwas von all dem, was oben geschrieben ist, gegen die Gesetze, die Beschlüsse der Plebs, die Beschlüsse des Senats, die Edicte, Erlasse, Bestimmungen des Gottes Augustus oder des Tiberius Iulius Caesar Augustus oder des Tiberius Claudius Caesar Augustus oder des Imperators Galba Caesar Augustus oder des Imperators Vespasianus Augustus oder des Imperators Titus Caesar Vespasianus Augustus oder des Imperators Caesar Domitianus Augustus, Pontifex Maximus, Vaters des Vaterlandes, geschieht, soll Amtsrecht und Amtsgewalt gelten.

Die Paragraphenform sei noch kurz beschrieben. Notwendiges Element eines Paragraphen sind zwei Grundbestandteile: erstens die einleitende Angabe des Sach- oder Personalbetreffs, die in unseren Fällen, wie so oft, syntaktisch unauffällig schlicht das Subjekt ist, und zweitens das darauf bezügliche Gebot, das als Futurimperativ der dritten Person Singular oder Plural erscheint. Der Aedilenparagraph und der Quaestorenparagraph sind außerdem noch in Unterparagraphen, in "Absätze" gegliedert. Diese Absätze enthalten ihrerseits ebenfalls eigene Futurimperative. Der erste Absatz "**Amts dauer**", der jeweils auch eine Übergangsbestimmung enthält, und die beiden Schlußabsätze "**Personalausstattung seitens der Kommune: Gemeindeskla ven**" und "**Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms**" stehen einander nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich sehr nahe. Die dazwischen gerückten "Kompetenzbereiche" weisen abgesehen davon, daß es sich eben um Kompetenzbereiche handelt, keinerlei Gemeinsamkeiten auf. Die Befugnisse von Aedilen und Quaestoren differieren zu stark, in qualitativer und nicht minder in quantitativer Hinsicht. Der letztere Unterschied spiegelt sich auch in der unterschiedlichen Länge von Aedilen- und Quaestorenparagraph. Von all dem lassen sich gleichfalls Rückschlüsse auf den Duumvirnparagraphen ziehen.

4. DIE FRAGMENTE DES DUUMVIRNPARAGRAPHEN 18: TEXTANALYSE UND KOMMENTAR

Vor den soeben wiedergegebenen und übersetzten zwei Paragraphen, dem Aedilenparagraphen 19 und dem Quaestorenparagraphen 20, stand, wie schon gesagt, der Duumvirnparagraph 18. Nebenstehend ist die Rekonstruktion reproduziert, die F. Fernández (1990) auf S. 37 erarbeitet hat, der ja die Fragmente erstmals veröffentlicht hat.

Die Puzzlearbeit, aus der der Text hervorgegangen ist, hat in der wiedergegebenen Ausgabe kaum Spuren hinterlassen. Nur die zwei Kompositfragmente, aus denen Fernández den Text zusammengesetzt hat, heben sich ein wenig voneinander ab. Das obere Kompositfragment, das aus fünf Bruchstücken zusammengestückt ist (insgesamt 19 Zeilen), erstreckt sich von ... *BENDI CONSVLEN* ... bis einschließlich zu den unter ... *IBAS VNOS* stehenden neun Punkten. (Die Worttrenner habe ich gemäß moderner Schreibweise durch Worttrennung ersetzt; im Folgenden verfare ich ebenso). Beginnend mit ... *PROLATIONEM PRO IN+++++M* erreicht das obere Fragment die rechte Kolumnenkante. Das darunterstehende Kompositfragment, das aus sieben Einzelbruchstücken besteht (insgesamt 16 Zeilen), fängt mit ...*NES* an. Es schließt durchweg mit der rechten Kolumnenkante ab. Die beiden Kompositfragmente stoßen nicht nicht unmittelbar aneinander; zwischen ihnen ist also ein Zeilenverlust eingetreten. Zu der beschriebenen Textgrundlage muß immer wieder auch die Fotografie, die Fernández auf S. 34 veröffentlicht hat, herangezogen werden.

In der neuen Ausgabe von Francesca Lamberti (1993) wird folgende von Fernández' Version in manchem abweichende Textherstellung gedruckt, S. 269:

De ivre et potestate iivirorum
iiviri qui in eo mvnicipio ex edicto imp caesaris vespasiani
avg impve titi caesaris vespasiani avg avt imp caesa
ris domitiani avg ante hanc legem creati svnt et in eo
iiviratv nunc svnt ii iiviri ad eam diem in qvam creati
svnt qvique ibi postea h l creati ervnt ad eam diem ad
qvam creati ervnt iiviri mvnicipii flavii irnitani svnto
eisqve

...BENDI.CONSVLEN...
...NDI.CONSVLENDI.CO...
...SCRIPTORVMVE CONS...
...NES.MVNICIPVM...
...VNICIPILITENE...
...IPTORVMVE...
...CIPIL.SACRAM.RE...
...EROGANDI.VEC...
...NICIPII.ERV...
...NICIPII.ERVNTTV...
...TRIBVTA.OPERAVE...
...NICIPVM.EIVS MVN...
...REBVS.ITA.VT.H.L.OPOR...
...PROLATIONEM.PRO IN+++++M
...S.PRAESTITIVEN ++++O
...VNE.MVNICIPVM
...MVNE.TABULAS
...IBAS.VNOS

.....
...NES
...SERVOS
...VOTOS
...SUM
...AB.ISDEM
...QVOD.NON
...SI.DAM
...MOS.IVS

potestatemqve habento eisqve iiviris... LEX IAM.HA
bere liceto eisqve iiviris servos commvnes MVNICIPVM EIVS
mvnicipii secvm habere liceto dvm NEQVIT. EORVM OM
nivm qvae s s s adversvs leges plebiscita SENATVS CONSVLTA
edicta decreta constitutiones divi avg tive. IVLI. CAESARIS. AVG
tive clavdi caesaris avg impve galbae caESARIS. AVG. IMPVE
vespasiani caes avg impve titi caeSARIS. VESPASIANI. AVG
imp caes domitiani avg pontif MAX. P P. FIAT IVS. POTESTAS
qve esto

{XVIII}
 R(ubrica). De iure et potestate Iivirum
 Iiviri, qui in eo municipio ex edicto imp(eratoris) Vespasiani Caesaris Aug(usti) imp(erato-
 ris)ve T(iti) Caesaris Vespasiani Aug(usti) aut imp(eratoris) Caesaris Domitiani Aug(usti)
 creati sunt, et in eo Iiviratu nunc sunt, ii Iiviri, ad eam diem, in quam creati sunt, quique
 ibi postea h(ac) l(ege) Iiviri creati erunt, ad eam diem, in quam creati erunt Iiviri municipii
 Flavi Irnitani sunt. Eisque...
 decuriones conscriptosve h(ab)endi consulen(di item conlegam aediles quaestores
 praefectumve hab)endi consulendi co(n)vocandi <edicto ?> item ...
 ... decurionum con]scriptorumve co(n)stitutionis curandae? ... libros
 tabulas rationes commu]nes municipum [...
 ... eius]municipii tene]ndi ...
 ... conscr]iptorumve [...
 pecuniam communem municipum eius muni]cipii sacram re]ligiosam ...
 ... exigendi] erogandi nec [...
 ... municipes eius mu]nicipii eru]nt ...
 ... mu]nicipii erunt tu]nc ...
 ...]tributa operave]a municipibus
 exigendi ...
 ... mu]nicipum eius mun]icipii ...
 ... de] rebus ita ut h.l. opor]tet
 oportebit proferendis ? ...
 .. dierum] prolationem proinde [...]m
 [...
 ... de diebu]s praestituen[dis...]o
 [...
 ... comm]une municipium [...
 ... com]mune tabulas[..
 ... scr]ibas unos [...
 ...]nes [...
 ...]servos[com-
 munes municipum eius municipii limo cinctos ...
 ...]votos[...
 ...]sum[..
 ...]ab isdem[..
 ...]quod non[...
 ...]si dam[...
 ...]mos ius[..
 [potestasque esto...
 ...]lex iam ha[..
 ...]municipum eius
 [municipii ...
 ... dum]ne quit eorum om
 [nium quae supra scripta sunt adversus leges plebis scita]senatus consulta
 [edicta decreta constitutiones divi Aug(usti) Ti(beri)ve Iuli Caesaris Aug
 [Ti(beri) Claudi Caesaris Aug(usti), imp. Galbae C]aesaris Aug. impve
 [Vespasiani Caesaris Aug. imp(eratoris)ve Titi Cae]saris Vespasiani Aug
 [imp(eratoris) Caes. Domitiani Aug. pontif.] max.p.p.fiat ius potestas
 [que esto].

Der Text Lambertis hat Fortschritte gebracht — und zwar durchaus nicht nur in Trivialitäten —, aber er bietet dennoch nicht ein Fundament, auf dem man ohne weiteres aufbauen könnte. Den Fortschritten stehen nämlich auch Rückschritte gegenüber. Mißlich ist schon, daß es dem Druck hier und da an Korrektheit mangelt. So sind in dieser neuesten Ausgabe die von Fernández aneinandergerückten zwei Kompositfragmente zu einem einzigen Bruchstück verschmolzen; die von Fernández mit neun Punkten bezeichnete Zeile ist dabei gänzlich verschwunden. Vor allem aber hat Lambertis leider nicht versucht, größere Sinnzusammenhänge zu erfassen, ja, sie verzichtet überhaupt auf jegliche Begründung.

Meine im folgenden verwendete Methode besteht darin, sozusagen ein dichtes Netz überprüfbarer Indizien zu schaffen, in den schließlich der zu erstellende Text hineingewebt werden kann. Vermieden werden soll mit diesem ganzheitlichen Vorgehen ein Raten, das sich an willkürlich herausgegriffenen Einzelheiten orientiert. Da in den abschließenden

Partien des Duumvirnparagraphen die Verhältnisse am durchsichtigsten sind, ist mit diesen Teilen zu beginnen. Ich gehe also die zwei Kompositfragmente zunächst im wesentlichen von unten nach von oben durch.²¹ Wenn die Analyse von unten nach oben gelungen ist, läßt sich ohne weiteres die korrekte Reihenfolge "oben — unten" wiederherstellen.

Von unten nach oben, erster Schritt: Vom "Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms" bis zur "Zwingengewalt, Pfandnahme und Auferlegung von Busgeldern"

Der unterste Absatz "**Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms**" *Dum nequit eorum* eqs. ist, abgesehen von Kleinigkeiten, identisch mit der Schlußbestimmung des Aedilenparagraphen 19 und der des Quaestorenparagraphen 20. Die wörtlichen, von mir durch Unterstreichung markierten Übereinstimmungen sprechen eine deutliche Sprache. Aus ihnen hat schon Fernández die richtigen Schlüsse gezogen.

Partiell ebenfalls einleuchtend komplettiert Fernández das darüberstehende Bruchstück. Beizubehalten ist [--- *seruos communes*]MVNICIPVM EIVS / [*municipii* --- *habere liceto*]. Die hergestellte Wortfolge findet sich in jedem der beiden Absätze "Personalausstattung seitens der Kommune: Gemeindeskaven", der sowohl im Aedilenparagraphen als auch im Quaestorenparagraphen dem Absatz "Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms" vorausgeht. Mehr aber ist nicht zu übernehmen, wie sich noch erweisen wird. Indessen genügt schon ein erstes Hinsehen, um Skepsis wachzurufen. Prinzipiell kann der Analogieschluß eben schon deshalb nur eine begrenzte Reichweite haben, weil die Buchstabensequenz *LEX IAM HA* keine Entsprechung im Aedilen- oder Quaestorenparagraphen hat. Ganz abgesehen davon ist Fernández' Rekonstruktion auch grammatisch verunglückt: [*eisque Iuiris* ---] *LEX IAM HA* [*bere liceto*] ist kein Latein, weil sich das Verbum impersonale *licet* nicht mit einem Substantiv als grammatischem Subjekt verbinden kann. Vermutlich aus diesem Grunde hat Lamberti die Ergänzung von Fernández fast vollständig fallen lassen, einschließlich auch des *habere liceto*. Beide Forscher haben leider nicht darauf geachtet, daß vor *LEX IAM HA* auf der Bronze *AE* steht. Die Erörterung des Fragments muß noch einmal von vorn anfangen.

HA ist im vorliegenden Zusammenhang so gut wie sicher der Rest einer Form von *habere*. Das Verb verlangt nach einem Objekt. Es dürfte in dem *AE* stecken, das sich zwanglos zum Relativpronomen [--- *qu*] *AE* ergänzen läßt. Mit dem Subjekt *LEX* ist dieser Befund gut zu vereinbaren: [--- *qu*] *AE* *LEX IAM HA* [*bere eis permisit* ---]. Im Duumvirnparagraphen können es nur die Duumvirn sein, denen etwas zugestanden wurde. Was den Duumvirn "schon" zu "haben" zugestanden worden war, das waren wegen des Neutrums

²¹ Dieses Verfahren hat sich bereits bei anderen fragmentarisch erhaltenen Texte komplexerer Art als fruchtbar erwiesen. Vgl. W. D. Lebek, Roms Ritter und Roms Pleps in den Senatsbeschlüssen für Germanicus Caesar und Drusus Caesar, ZPE 95, 1993, 81ff. Natürlich kann man nicht generell sagen, daß Bruchstücke von unten nach oben analysiert werden müßten. Aber manchmal ist das die beste Methode.

[--qu]AE nicht *serui*, aber um etwas Ähnliches wird es sich gehandelt haben: um *ministeria* oder *seruitia*. Mit der bereits oben angeführten Formulierung, die aufgrund des Aedilen- und des Quaestorenparagraphen für den Duumvirnparagraphen zu gewinnen war, schließt sich der soeben rekonstruierte Relativsatz zu folgendem Gedanken zusammen: "Den Duumvirn soll zusätzlich zu der Dienerschaft, die ihnen das Gesetz schon eingeräumt hat, auch die Nutzung der *serui communes* erlaubt sein." Es geht also um die "**Zusätzliche Personalausstattung seitens der Kommune: Gemeindesklaven**".

Das Dargelegte hat Konsequenzen für die Analyse der darüberstehenden Partien. Im Duumvirnparagraphen müssen weiter oben ein oder mehrere Absätze gestanden haben, in dem oder denen von *seruitia* oder *ministeria*, die den Duumvirn zur Verfügung stehen sollten, gehandelt worden war. Aber diese Personalausstattung kann nicht *serui communes* umfaßt haben, weil die *serui communes* den Duumvirn ja eben erst in der "Zusätzlichen Personalausstattung" zugestanden werden, die der vorletzte Absatz des Duumvirnparagraphen ist. Wenn also beim weiteren Fortschreiten von unten nach oben *serui* im Stab der Duumvirn entdeckt werden, darf man nicht mehr an Staatssklaven denken. Es muß sich vielmehr um private Sklaven der Duumvirn handeln. Auf diese Schlußfolgerung wird bald zurückzukommen sein.

Die *serui communes*, die den Aedilen und Quaestoren ganz selbstverständlich zugestanden sind, werden also den höherrangigen Duumvirn nur in einer Nachtragsbestimmung gestattet. Dies könnte problematisch scheinen, aber es paßt zu einem anderen Stadtgesetz, das eine noch schärfere Trennlinie gezogen hat. Die aus dem Jahre 44 v. Chr. stammende *Lex Col(oniae) Gen(etivae) Iuliae siue Ursonensis* CIL II 5439 = ILS 6087 teilt den Duumvirn nämlich überhaupt keine Gemeindesklaven zu. Gemeindesklaven erscheinen erst bei den ansonsten weniger reichlich mit Personal versehenen Aedilen, *Lex Col. Gen. 1, 16ff.*: *Quique in ea colonia aedil(es) erunt: iis aedil(ibus) in eos aedil(es) sing(ulos) scribas sing(ulos), publicos cum cincto limo IIII, praeconem, haruspicem, tibicinem habere ius potestas(que) esto. Ex eo numero, qui eius coloniae coloni erunt, habeto.*²²

Die Erwartung könnte naheliegend scheinen, daß unmittelbar vor der "Zusätzlichen Personalausstattung" ein Absatz "Hauptsächliche Personalausstattung" gestanden hat. Aber so verhält es sich nicht. Die Dinge sind etwas komplizierter, glücklicherweise jedoch nicht undurchschaubar. Was vor der "Zusätzlichen Personalausstattung" seinen Platz gefunden hatte, wird nämlich klar, wenn man Fernández' (von Lamberti übernommenen) Lesefehler

²² Daß in der *Lex Coloniae Genetivae* "allein den Aedilen vier Gemeindesklaven beigegeben" sind, erschien schon Mommsen, *Staatsrecht* I³ 327 als bemerkenswert. Er schloß daraus, daß "ähnliche Anordnungen --- auch in Rom in Kraft gewesen sein" müssen. Walter Eder, *Servitus publica* (Forschungen zur antiken Sklaverei; Bd. 13), Wiesbaden 1980, 70 Anm. 55 und 71 Anm. 61 verweist ebenfalls auf die Stelle, geht aber nicht darauf ein, daß die *Lex Coloniae Genetivae* den Duumvirn im Gegensatz zu den Aedilen keine Gemeindesklaven zubilligt.

SI DAM anhand der Fotografie zu *DI DAM* korrigiert. Die drei über *LEX IAM HA* stehenden Zeilenenden lauten dann von oben nach unten: *QVOD NON — DI DAM — MOS IVS*. Erneut verhilft der Aedilenparagraph zur richtigen Deutung, und zwar diesmal mit dem "1. Kompetenzbereich: Aufsicht über die Getreideversorgung sowie über sonstige zumal materielle Grundlagen der Lebenssicherung, Pfandnahme und Verhängung von Geldstrafen". Denn in der letzteren Partie erscheinen die drei soeben ausgeschriebenen Zeilenenden des Duumvirnparagraphen in derselben Reihenfolge: *QVOD SIT NON PLVRIS — DICENDI DAMNVM DANDI — NVMMOS IVS POTESTATEMQVE*. Damit ist für den Duumvirnparagraphen ein Absatz erschlossen, der einem Teil des "1. Kompetenzbereiches" des Aedilenparagraphen entspricht, nämlich der "**Kompetenzbereich: Zwingegewalt, Pfandnahme und Auferlegung von Bußgeldern**".

Dies läßt sich noch stärker mit Inhalt füllen. Analog zu den soeben erschlossenen Erzwingungsbefugnissen ist im Paragraphen 71 (Tab. Irn. VIII B 1f.) davon die Rede, daß der prozeßgewährende Duumvir bei einer Kommunalklage gegen einen Stadtbürger oder Einwohner des Municipiums die Aussage der angeforderten Zeugen gegebenenfalls mit Geldstrafen oder Pfändern durchsetzen soll: *iuratos di/cere cogito, multa pignoribus{q}ue* (Lebek) *coerceto*. Zu erinnern ist weiter an die Zwangsmöglichkeiten, wie sie Mommsens Textherstellung (Staatsrecht³ II, 464 Anm. 2) zufolge in der Lex Quinctia von 9 v. Chr. dem *curator aquarum* oder dem Peregrinenpraetor eingeräumt werden, Frontin. aq. 129 = Ehrenberg / Jones, Documents², Nachdr. 1976, 279, 17-23: *eaque omnia --- quicumque curator aquarum est erit, <aut> si curator aquarum nemo erit, tum is praetor, qui inter ciues et peregrinos ius dicet, multa pignoribus cogito coerceto; eique curatori <aut> si curator aquarum nemo erit, tum ei praetori eo nomine cogendi coercendi multae dicendae siue pignoris capiendi ius potestasque esto*.

Unter Vorwegnahme eines Ergebnisses, das erst in der wörtlichen Rekonstruktion Wahrscheinlichkeit gewinnen kann, sei hinzugefügt, daß die zwei über *QVOD NON* stehenden Zeilenreste *SVM* und *AB ISDEM* sich ebenfalls recht gut in den "Kompetenzbereich: Zwingegewalt, Pfandnahme und Auferlegung von Bußgeldern" einfügen.

Von unten nach oben, zweiter Schritt: Die "Fakultative Personalausstattung: Eigene Sklaven" und der "Kompetenzbereich: Aufschub der Prozeßeinsetzung usw."

Von den drei Zeilenenden über *SVM*, deren Lesung Fernández mit *NES — SERVOS — VOTOS* angibt, ist das an zweiter Stelle stehende Wort am informativsten. Hinsichtlich dieses *SERVOS* könnte man bei formaler Betrachtung zwischen dem Nominativ Singular und dem Akkusativ Plural schwanken, aber innerhalb der Kompetenzbestimmungen für die Duumvirn wäre ein als Subjekt fungierender singularischer Sklave befremdlich. Gewiß geht es also um mehrere Sklaven. Auszuschließen ist ferner, daß den Duumvirn hier — was Lamberti möchte — *serui communes* zugesprochen werden. Dies geschieht ja, wie ausgeführt, erst weiter unten im Absatz "Zusätzliche Personalausstattung seitens der Kommune:

Gemeindesklaven". Was aber hat es dann mit den zur Rede stehenden "Sklaven" auf sich? Erwägen könnte man, ob der Ausdruck *SERVOS* nicht in einen Passus *De seruis publicis manumittendis* gehören könnte, wie er im Paragraphen 72 (Tab. Irn. VIII B 6) vorliegt. Aber für diese Annahme wäre es wenig günstig, daß im Text, der auf die soeben genannte Rubrik folgt, immer nur singularisch von einem *seruus* oder einer *serua* die Rede ist. Ich möchte daher lieber annehmen, daß es an der zur Rede stehenden Stelle um die Personalausstattung der Duumvirn geht. Dieser letztere Absatz muß ja in nicht in allzuweiter Entfernung vor dem Absatz "Zusätzliche Personalausstattung" gestanden haben. Wenn aber *SERVOS* prinzipiell in einen Absatz "Personalausstattung" hineingehört, dann kann (da die *serui communes* eben ausscheiden) die betreffende Bestimmung nur auf die Erlaubnis hinausgelaufen sein, die Duumvirn könnten auf ihre eigenen Sklaven als Dienstpersonal zurückgreifen.

Ohne Schwierigkeiten paßt zu dieser Annahme das *VOTOS* der nächsten Zeile — wenn diese Buchstabenfolge, für die sich eine Funktion im Duumvirnparagraphen nicht leicht erdenken ließe, erst einmal korrigiert ist. Zwar sind die betreffenden Buchstaben auf der Fotografie nur schwach zu erkennen, immerhin wäre aber das vermutete *V* nicht minder gut auch als Rest eines *N* zu interpretieren, und das unmittelbar nachfolgende *O* scheint sich in Wirklichkeit rechts zu öffnen, also ein *C* zu sein. Auf der Grundlage der Neulesung läßt sich die Junktur *SERVOS* [--- *limo ci*] *ŃCTOS* wiedergewinnen; der weite Abstand zwischen den zwei Nomina hindert keineswegs daran, sie grammatisch zu verbinden, wie der Aedilenparagraph mit Tab. Irn. II A 16f. *seruos* --- / --- *limo cinctos* lehrt. Die erschlossenen *serui* --- *limo cincti* wären also hier Privatsklaven, denen der um die Hüften geschlungene Schurz zugestanden wird, der die offizielle Tracht der Staatsklaven war (Isid. orig. 19, 33, 4). Hinzuweisen ist auf die Analogie der stadtrömischen Beamten, die ebenfalls bei ihren Amtsgeschäften auf ihre eigenen Sklaven zurückgriffen.²³ Auf der Grundlage der Neulesung läßt sich die Junktur *SERVOS* [--- *limo ci*] *ŃCTOS* einem Absatz "**Fakultative Personalausstattung: Eigene Sklaven**" zuordnen.

Die über *SERVOS* stehende Buchstabenfolge *NES* ist, für sich genommen, ganz unklar, um so mehr ist jedoch der untersten Zeile des oberen Kompositfragments zu entnehmen, die Fernández noch gelesen und mit *IBAS VNOS* transkribiert hat. Bei isolierter Betrachtung wäre für *IBAS* eine Vielzahl von Deutungen möglich, aber im gegebenen Zusammenhang, in dem es um die Kompetenzen und die Personalausstattung der Duumvirn geht, wird man zuversichtlich mit Lamberti [--- *scr*] *IBAS* herstellen.²⁴ Die Konjektur bewährt sich bei

²³ Vgl. Mommsen, Staatsrecht I³ 326: "Vielmehr haben die Beamten vorzugsweise ihre eigenen Leute nicht bloss, wie selbstverständlich, für ihre persönliche Bedienung gebraucht, sondern auch für solche Amtsgeschäfte, die nicht in den unten näher zu bestimmenden Kreis der Apparition fallen." Ähnlich S. 350. Aus neuerer Zeit vgl. Eder, *Servitus publica* (Anm. 22) 65f.; 70 Anm. 53; hier auch S. 106 und 145f. zum *limus*.

²⁴ Galsterer, Untersuchungen usw. (Anm. 4) S. 56 hatte seinerzeit darauf hingewiesen, daß man "mit Ausnahme der in dem Stadtrecht von Urso genannten keinen einzigen städtischen Scriba in Spanien" finden

Überprüfung des Fotos, das in der Tat vor *IBAS* noch die obere Rundung des *R* erkennen läßt. Da es zwei Duumvirn gibt, ist die von Fernández gelesene und von Lamberti beibehaltene Kardinalzahl *VNOS* sachlich schlecht nachzuvollziehen. Man darf vermuten, daß sich hinter dem als sicher gegebenen *VNOS* in Wahrheit die Distributivzahl *BINOS* verbirgt. Die Vermutung wird durch das Foto zwar nicht geradezu bestätigt, aber durchaus in den Bereich des Möglichen gerückt. Zu erkennen ist nämlich von dem angeblichen *V* in Wahrheit nur die rechte Haste. Was Fernández als linke Haste interpretiert, scheint identisch mit der schräg nach links oben geneigten Abbruchkante. Vor dieser befindet sich eine Lücke, die einem Buchstaben von den Ausmaßen eines *B* angemessenen Platz bietet. Der epigraphische Befund ist also mit der Herstellung [--- *sc*] *RIBAS* [*b*] *INOS* durchaus vereinbar. Von der Vereidigung dieser Bedienstetengruppe handelt der Paragraph 73 der *Lex Lati* (= Tab. Irn. VIII B), aus dem zu ersehen ist, daß es in dem Municipium tatsächlich mehrere *scribae* gab: *De scribis et iure iurando eorum et aere apparitorio*.

Es würde sehr überraschen, wenn die "je zwei Schreiber" nicht in die Regelung der duumviralen Personalausstattung gehören würden. Zusätzlich gestützt wird die Kombination durch den bereits teilweise zitierten Paragraphen 62 der *Lex Coloniae Genetivae Iuliae* (CIL II 5439 = ILS 6087), in dem die personelle und materielle Ausstattung der Duumvirn und Aedilen der Colonie geregelt wird;²⁵ gleich zu Anfang heißt es, Tab. 1, 12ff.: *Huir quicumque erunt: ii<s> Huir(is) in eos singulos lictores binos, accensos sing(ulos), scribas binos, uiatores binos; librarium, praeconem, haruspicem, tibicinem habere ius potestasque esto*.²⁶ Der ausgeschriebene Passus benennt als Hilfskräfte der Duumvirn, wie man sieht, nur Freie, genauer gesagt, sogar nur Colonen; Gemeindesklaven fehlen.

Die Wortfolge [---*sc*] *RIBAS* [*b*] *INOS* ist nicht die letzte Zeile des oberen Kompositfragments. Unmittelbar unterhalb der zwei Wörter befinden sich noch Reste einiger Buchstaben, deren Enzifferung Fernández nicht gelungen ist. Ich meinerseits glaube, [---*mun*] *ICIP* erkennen zu können. Eine gewisse Schwierigkeit für diese Lesung liegt darin, daß das normalerweise rechts unten offene *C* in diesem Falle rechts unten anscheinend durch einen

könne. Ähnliches gilt — ebenfalls nach Galsterer — für die Quaestoren, von denen in spanischen Inschriften wenig die Rede ist. Offenbar verfälschen Inschriften die tatsächlichen Verhältnisse zuungunsten weniger prestigeträchtiger Positionen. Die Auswertung von Todesanzeigen in heutigen Tageszeitungen oder von Nachrufen würde ebenfalls nicht einen ausgewogenen Eindruck vom Sozialgefüge eines modernen Landes vermitteln.

²⁵ Es ist interessant zu sehen, wie man im Laufe von rund 120 Jahren mit der Disposition experimentiert hat. Die *Lex Coloniae Genetivae* hat für die "Personelle und materielle Ausstattung von Duumvirn und Aedilen" einen zusammenfassenden Paragraphen 62 geschaffen. Die *Lex Lati* und verteilt die "Personalausstattung" auf die Duumvirn-, Aedilen- und Quaestorenparagraphen.

²⁶ Einen neuen lokalen [*scr*] *iba* hat im obskuren *municipium Delminiensium* (Bosnien / Herzegowina) kürzlich A. Škegro, ZPE 101, 1994, 290f. entdeckt; hier auch weitere Hinweise.

aufwärts reichenden Haken partiell geschlossen wäre. Aber ein ähnliches *C* weist das *CAESAR* Zeile 3 der zwei Fragmente auf, die Fernández auf S. 50 abbildet. Wie aber wäre der sachliche Zusammenhang zwischen der Zuweisung von "je zwei Schreibern" an die Duumvirn und der Lesung [--- *mun*]IC̄IP̄I zu denken? Die Paralleltex te geben mehr als eine Möglichkeit an die Hand. Da der *Lex Coloniae Genetivae* zufolge die bezahlten Amtsdien er *eius coloniae coloni* sein müssen, könnte entsprechend in der *Lex Irnitana* ein Gebot gestanden haben, die bezahlten Stellen an [--- *eius mun*]IC̄IP̄I/[*municipes* ---] zu vergeben. Nicht minder gut könnten aber auch Formulierungen gebraucht sein wie im ersten oder im zweiten Relativsatz des ersten Absatzes des Paragraphen 73 der *Lex Lati* benutzt werden (Tab. Irn. VIII B 32ff.): *Scribae, qui tabulas lib[[e]]ros rationes communes in eo mulnicipio scripturi ordinaturique erunt, duumviri<s> appa-/rento, quos decurion{es}<um>* (corr. d'Ors) *conscriptorumue <eius> municipi {eius}* (corr. Lebek) *pars maior probauerit.*

In meiner Rekonstruktion orientiere ich mich an dem ersten der zwei Relativsätze dieses letzteren Zitates. Die Entscheidung ist, wie schon aus den von mir beigebrachten Materialien zu ersehen ist, nicht zwingend, aber sie ist deshalb nicht grundlos. Entsprechend den stadtrömischen *scribae* waren die municipalen *scribae* in ihrer Ortschaft die wichtigste Gruppe der besoldeten einem Magistrat zugeordneten freien Staatsangestellten. Daher müssen sie gemäß *Lex Lati* (= Tab. Irn.) Paragraph 73 *De scribis et iure iurando eorum et aere apparitorio* als einzige municipale Angestellte vor ihrer Einstellung einen Amtseid ablegen, wie das ja schon 44 v. Chr. gemäß *Lex Col. Gen.* 81 col. 3, 14ff. die *scribae* der *Colonia Genetivae Iulia* tun mußten. Angesichts der Wichtigkeit der *scribae* wäre es nicht überraschend, wenn ihre Amtsobliegenheiten schon im Duumvirnparagraphen, in dem sie den Duumvirn zugewiesen werden, grundlegend geregelt worden wären. Im übrigen sei bereits jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß das über [--- *scr*]IBAS [b]NOS stehende TABVLAS eine sinnvoll scheinende Abfolge ergibt.

Da im Paragraphen 48 (Tab. Irn. V C 13) einerseits neben dem *scriba* auch noch dem *apparitor* verboten wird, Geldgeschäfte mit der Kommune zu machen, und andererseits Aedilen und Quaestoren keine *apparitores* haben, müssen diese letzteren Amtsdien er ebenfalls den Duumvirn zugeteilt gewesen sein. Der Duumvirnparagraph wird die *apparitores* oder bestimmte Arten von *apparitores* im selben Zusammenhang wie die *scribae* behandelt haben. Hervorgehoben sei, daß die Duumvirn in der *Lex Lati* die einzigen municipalen Beamten sind, denen freie besoldete Gehilfen zugeordnet werden.

Kurz zu diskutieren ist noch ein Problem, das ich bei meiner Rekonstruktion bisher übergangen habe. Der obere Rand des unteren Kompositfragments (oberste Buchstabenfolge *NES*) und der untere Rand des oberen Kompositfragments (unterste — erst von mir hergestellte — Buchstabenfolge [--- *mun*]IC̄IP̄I, bei Fernández nur neun Punkte) fügen sich, wie schon gesagt, nicht aneinander. Zwischen den beiden Fragmenten könnte an sich

eine recht große Lücke bestehen, die für mancherlei Raum geboten hätte. Aber es muß nicht so gewesen sein. Ebensogut denkbar ist, daß nur wenige Zeilen fehlen, sagen wir: zwei, die vornehmlich mit der Nennung anderer Amtsdienere nach den *scribae* gefüllt gewesen sein könnte. Ich halte mich an die Annahme einer kleinen Lücke als Arbeitshypothese, aber ein gerütteltes Maß Ungewißheit bleibt natürlich.

Oberhalb der Partie, in der jedem der zwei Duumvirn je zwei Schreiber zugebilligt werden, gibt zunächst einmal *VNE MVNICIIVM* den sichersten Anhaltspunkt. Denn diese Silbenfolge wird man als Rest einer Wendung deuten dürfen, die in *Lex Lati* Paragraph 67 (Tab. Malac. col. 5, 21ff. = Tab. Irn. VII C 26ff.) bezeugt ist: *quique rationes communes negotiumue quod commune municipum eius municipi gesserit tractauerit* eqs. Bei meiner Parallelisierung setze ich voraus, daß *MVNICIIVM* eine Verschreibung von *MVNICIPVM* darstellt; der Fehler kommt in den Tabulae Irnitanae öfter vor. In der nächstunteren Zeile ist dann nach aller Wahrscheinlichkeit ebenfalls [--- *negotium com*] *MVNE* zu ergänzen.

Dementsprechend wird man den in derselben Zeile folgenden Begriff *TABVLAS* zu *TABVLAS* [/*communes* ---] komplettieren dürfen, womit ein üblicher Terminus für das kommunale Archiv hergestellt wäre; möglich wäre allenfalls auch *TABVLAS* [/*municipii* ---] (Tab. Irn. V A 23f.). Daß der Zugang zu den *tabulae communes* eine besondere Kompetenz war, die die Duumvirn schon von den Aedilen abhob, läßt sich etwa daraus ersehen, daß nicht die Aedilen selbst, sondern die Duumvirn es waren, die für die Eintragung der von den Aedilen verhängten Zwangsstrafen ins Kommunalarchiv sorgten, Paragraph 66 (Tab. Irn. VII C 10-14): *Multas in eo municipio ab duumuiris praefectoue dictas, / item ab aedilibus --- du<u>muir --- in tabulas communes municipum eius municipi referri iubeto*. Übrigens sind die Befehlsempfänger bei einem solchen *in tabulas communes --- referri iube(n)to* natürlich immer die *scribae*.

Im Duumvirnparagrafen 18 bietet sich als Deutung des Zusammenhanges zwischen [--- *negotium com*] *MVNE* und *TABVLAS* [/*communes* ---] die Annahme an, daß mit [--- *negotium com*] *MVNE* den Duumvirn eine breite Palette öffentlicher Aufgaben zugewiesen und mit *TABVLAS* [/*communes* ---] zugleich die dazugehörige Nutzung des städtischen Archivs als Kompetenz übertragen wird. Wenn unmittelbar nach der materiellen Dokumentationsbefugnis *TABVLAS* die dafür notwendige Personalausstattung [--- *scr*] *IBAS* [b] *NOS* zur Sprache kommt, so ist dies eine Gedankenführung, die zu einem überlegt konzipierten Text paßt. Insgesamt ließe sich das analysierte Stück, dessen unterste erkennbare Information die "je zwei Schreiber" gewesen waren, bei Restituierung der Abfolge "oben — unten" so charakterisieren: "Generell die Regelung kommunaler Angelegenheiten, Erstellung archivarischer Unterlagen, dabei Unterstützung durch je zwei Schreiber etc."

Ich verfolge nunmehr den Text wieder aufwärts, also von unten nach oben. Über [--- *negotium comm*] *VNE MVNICIP*{*I*} *VM* hat folgender Wortlaut einige Wahrscheinlichkeit: [--- *JVS PRAESTITVEN* [*di p*] *RO*]. In die Herstellung sind mehrere Ergänzungen oder

Korrekturen zu den von Fernández gebotenen Lesungen eingegangen. Vor Fernández' JS bietet das Fragment nach Ausweis der Fotografie recht deutlich ein V. Der Wortrest, der in Fernández' Text folgt, lautet, wie wiederum die Fotografie zeigt und auch Lamberti druckt, nicht *PRAESTITIVEN*, sondern vielmehr *PRAESTITVEN*. Vor dem O ist auf dem Foto der Rest eines nach rechts gewöbten Halbkreises zu erkennen, der sehr gut zu einem R paßt. Rein graphisch gibt es auch andere Deutungsmöglichkeiten, aber die Lücke läßt schwerlich etwas anderes zu als p]RO, da nach dem naheliegenden *PRAESTITVEN*[di vor RO wohl nur noch Platz für einen einzigen Buchstaben vorhanden ist. Eine erhellende Parallele bietet *Lex Lati* Paragraph 51 (Tab. Malac. col. 1, 21ff.), wo es um die Zulassung der Kandidaten zur Wahl von Magistraten geht: *deque is omnibus item comitia habeto* (gewiß ein Duumvir), *perinde ac si eorum quoque nomine ex h(ac) l(ege) de petendo honore professio facta esset intra praestitutum diem*. Mit Hilfe dieses Satzes läßt sich das zur Rede stehende Bruchstück aus dem Duumvirnparagraphen 18 etwa so komplettieren: [---diem petendis honorib]VS *PRAESTITVEN*[di, p]RO-/[fessionem recipiendi---], (das Recht,) "den Termin für die Ämterbewerbung festzusetzen, die Bewerbung anzunehmen". Zu subsumieren wäre der doppelte Vorgang unter die Kategorie "Fixierung der Wahlvoraussetzungen".

Darüber steht auf dem Bronzefragment nach dem einwandfrei zu lesenden *PRO* (oder, wenn man will, vor *IN*) anscheinend ein Worttrennungspunkt, was dazu rät, es zunächst einmal mit *PRO* als Präposition zu versuchen. Einigermaßen zwanglos ergibt sich dann: *PROLATIONEM PRO IN T[ertiu]M* / [sumendo oder dando ---]²⁷. Die hergestellte Formulierung betrifft eine für die municipalen Prozesse wichtige Terminfrage. Prinzipiell hatten die Duumvirn (bei der Verhandlung *in iure*) gemäß der *Lex Lati* immer *intertium* anzuberaumen. Die erstarrte, in den *Tabulae Irnitanae* zusammengeschriebene Wendung muß ursprünglich *in tertium (diem)* "auf den dritten Tag" bedeutet haben, scheint aber in der *Lex Lati* schlicht als Gesamtausdruck zu fungieren: "Verhandlung vor dem Richter, *apud iudicem*, am dritten Tag nach Prozeßgewährung".²⁸ Aus dem Paragraphen 90 *De intertium dando* ist nun zu ersehen, daß die beiden streitenden Parteien und der vom Duumvirn bestellte oder von den Parteien gewählte Einzelrichter sich auch auf einen anderen — man

²⁷ Abzulehnen ist Lambertis Version *prolationem proinde[....]m*. Für *PROINDE* ist schon der Umstand, daß auf der Bronze hinter *PRO* ein Worttrenner zu stehen scheint, nicht günstig. Noch schlechter steht es aber mit dem Schluß des postulierten Adverbs. Vom *E* existiert keine Spur, und was Lamberti als *D* lesen möchte, ist in Wirklichkeit nur der untere Rest einer senkrechten Haste, an der jedoch unten rechts keine Gravur ange-setzt ist, wie es bei einem *D* der Fall sein müßte. Damit scheidet *D* aus. Ohne weiteres kann man die glatte senkrechte Haste aber als Rest eines *T* deuten, wie es ja nach anderen auch Fernández getan hat.

²⁸ Das *intertium* ist besonders intensiv von englischsprachigen Gelehrten diskutiert worden. Den Anfang gemacht haben J. A. Crook / D. E. L. Johnston / P. G. Stein, *Intertiumjagd and the Lex Irnitana*, ZPE 70, 1987, 173-184; der anscheinend jüngste englische Beitrag stammt von Alan Rodger: *The Lex Irnitana and Procedure in the Civil Courts*, JRS 81, 1991, 74-90. Weiterführendes bei Lamberti S. 185-190. Am Rande sei angemerkt, daß der merkwürdige Plural *de [interti]is*, den González' Ausgaben in Tab. Irn. V C 42 herstellen, aus der Debatte auscheiden muß. Fernández liest hier richtig: *de ceteris*.

muß verstehen: späteren — Gerichtstermin (*apud iudicem*) einigen konnten. Wenn dem Termin keine kalendarischen Hindernisse entgegenstanden, hatte der Duumvir dem Begehren der drei am Prozeß beteiligten Personen stattzugeben, Tab. Irn. X A 36f.: *in eum diem intertium inter eos dato*: "er soll auf diesen Tag 'die Verhandlung am dritten Tag' anberaumen". Dies dürfte eine übliche Prozedur gewesen sein. Zu ihr gehört nun vermutlich auch die *prolatio pro intertium sumendo* (oder *dando*), der "Aufschub zum Zwecke²⁹ des Empfangs (oder Erteilung) der 'Verhandlung am dritten Tag'". Die Duumviren hatten womöglich die Befugnis, den zwei Parteien und dem bereits bestellten Richter einen Aufschub zu gewähren, damit diese einen ihnen genehmen Gerichtstermin finden konnten. Diesen Termin mußte ihnen der Duumvir dann geben (vorausgesetzt, es handelte sich um einen erlaubten Gerichtstag). Der in der Macht der Duumviren liegende "Aufschub" wäre also nicht etwa die Verlegung des Gerichtstermins *apud iudicem*, die ja von Vereinbarung der am Prozeß Beteiligten abhing, sondern vielmehr die Vertagung der duumviralen Verhandlung *in iure*, damit Einigung über einen Prozeßtermin *apud iudicem* erzielt werden konnte. Das Substantiv *prolatio* ist in den die *Lex Latii* repräsentierenden Municipalgesetzen bisher nicht bezeugt, aber die Lücke kann halbwegs durch Cic. Rab. Perd. 8 geschlossen werden: *cum alteri ad prolationem iudici biduum quaeretur*. Das zuletzt gewonnene Ergebnis wäre mit der Formel "Aufschub der Prozeßeinsetzung" zu beschreiben. Probleme bleiben.

Überhaupt könnten die angerührten Einzelprobleme teilweise noch ausführlicher diskutiert werden. Aber eine Zusammenfassung der Ergebnisse, die beginnend mit den "je zwei Schreibern" gewonnen wurden, dürfte bereits jetzt lohnen. Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Gesamttextes fasse ich diese Ergebnisse zu einem einzigen Absatz zusammen (hierin Abfolge "oben — unten"): **"Kompetenzbereich: Aufschub der Prozeßeinsetzung, Fixierung der Wahlvoraussetzungen und generell die Regelung kommunaler Angelegenheiten, Erstellung von Archivunterlagen, dabei Unterstützung durch je zwei Schreiber etc."** In diesem Absatz wäre auf Spezialbefugnisse "Details des Gerichtswesens und der Gestaltung der Wahlen" eine abschließende allgemeine Kompetenzbestimmung erfolgt, die ihrerseits in die Zuweisung der wichtigsten Hilfsmittel und Hilfspersonen einmündete.

²⁹ Der Gerundivumsausdruck *pro intertium sumendo* oder *dando* muß nach dem Muster der sonstigen Gerundivumsausdrücke mit *pro* interpretiert werden, die durchweg finalen Sinn haben. Vgl. Kühner / Stegmann, Grammatik der lateinischen Sprache. II 1, 754. Eine Ausnahme wollen Kühner / Stegmann im Anschluß an Weißenborn in Liv. 23, 28, 11 erkennen: *pro ope ferenda sociis pergit ipse (Hasdrubal) ire ad urbem deditam nuper in fidem Romanorum oppugnandam*. Nach Weißenborn und Kühner / Stegmann wäre gemeint: "anstatt den Bundesgenossen Hilfe zu bringen". Aber auch an dieser Liviusstelle ist die finale Deutung richtig. "Um den von den Römern bedrängten karthagischen Bundesgenossen (durch eine Art Entlastungsangriff) Hilfe zu bringen" — *pro ope ferenda sociis* —, macht sich Hasdrubal an die Belagerung einer seit kurzem römischen Stadt. Tatsächlich geben die Römer die Belagerung auf.

Von unten nach oben, dritter Schritt: Vom "Kompetenzbereich: Verwendung verschiedener kommunaler Gelder usw." bis zum "Kompetenzbereich: Abhaltung und Konstituierung der Ratsversammlung und Abhaltung von Volksversammlungen"

Für das Thema des vorausgehenden Passus ergibt sich Wesentliches aus dem Fragment [--- *eius muni*]CIP^{II} SACRAM RE[---], das ziemlich weit am Anfang, in der Zeile 7 von oben steht, und von dem aus ich mich dann nach unten bewege. Die mechanische Komplettierung, die ich bereits im Zitat eingeführt habe, gewinnt an Substanz, wenn sie mit Hilfe zweier Stellen aus der *Lex Tarentina* komplettiert wird: *Lex. Tarent. (CIL I² 590 = ILS 6086) 1, 1f. quod eius municipi pecuniae publicae, sacrae / religiosae est erit. 1, 17 pecunia publica, sacra religiosa eius municipi.* Hinzuzunehmen ist aus der *Lex Lati* der Paragraph 19 (Tab. Irn. III A 5f.) *loca / sacra religiosa.* Im Duumvirnparagraphen 18 wird also den Duumvirn offenbar zugebilligt: [*pecuniam eius*] / [*muni*]CIP^{II} SACRAM RE[*ligiosam ---*] / [---] EROGANDI --- [*ius potestasque*]. Die *pecunia sacra religiosa*, das "gottgeweihte, heilige Geld" dürfte das aus der Verpachtung der *loca sacra religiosa* herrührende kommunale Einkommen sein, das — anders als die *pecunia communis* — nur oder jedenfalls zunächst einmal für die Opfer der Gemeinde zu verwenden war. Für solche sakralen "Sondergelder" im römisch-latinischen Rechtswesen sei auf Dionys, *Ant. Rom.* 3, 29, 6 hingewiesen. König Tullus verteilt den Landbesitz Albas, ὅσην ... τὸ κοινὸν ... ἐκέκτητο γῆν, den landlosen Albanern: χωρὶς τῶν ἱερῶν κτημάτων, ἐξ ὧν αἱ θυσίαι τοῖς θεοῖς ἐγίνοντο.³⁰ Trifft meine Deutung zu, so wird man das Fragment im Bereich der Opferfinanzierung anzusiedeln haben.

Daß in diesem Bereich das "Ausgeben" zu regeln war, kann *Lex Lati* Paragraph 77 *De inpensis in sacra ludos cenasque faciend{a}<i>s* (Tab. Irn. VIII C 21-28) lehren, wo *eroge{n}tur* und *eroganto* die technische Verwendung des Verbs erkennen lassen. Noch erhellender sind aber die Regelungen, die 44 v. Chr. in *Lex Col. Gen.* Paragraph 65, col. 4, 18ff festgelegt wurden.: *Quae pecunia poenae nomine ob uectigalia, quae colon. G. Iul. erunt, in publicum redacta erit, eam pecuniam ne quis erogare --- potestatem habeto nisi at ea sacra, quae --- colonorum nomine fia<n>t.*

Fast dieselbe Ergänzung wie ich hat bereits Lamberti für]CIP^{II} SACRAM RE[vorgeschlagen, vermutlich ebenfalls in Anlehnung an die *Lex Tarentina*. Lamberti hat die duumvirale Finanzkompetenz auch auf die profane *pecunia communis* (= *pecunia publica*) ausgedehnt, möglicherweise zu Recht. Andererseits muß man erwägen, daß sich mit der *pecunia communis* die Quaestoren zu befassen haben, wie aus dem Quaestorenparagraphen 20 Tab. Irn. III A 28-30 (Kompetenzbereich: Kommunale Kassenführung unter duumviraler Aufsicht) hervorgeht: *Eisque pecuniam communem / municipum eius municipii exigendi erogandi --- arbitratu{m} Huirorum [ius] potestasque esto.* Gewiß, die Quaestoren sind

³⁰ Der Stellenhinweis bei Mommsen, *Staatsrecht II*³ S. 60 Anm. 3, wo auch noch anderes angegeben ist.

dabei an die Grundsatzentscheidung der Duumvirn gebunden, aber dies bedeutet nur eine mittelbare Beteiligung der Duumvirn an der Handhabung der *pecunia communis*, also etwa dem Eintreiben oder dem Ausgeben der Gemeindegelder. So wird man lieber nicht das systematische Manko einführen, die *pecunia communis*, deren Verwaltung der einzige Kompetenzbereich der Quaestoren ist, zugleich auch der Kompetenz der Duumvirn zu übergeben. Undenkbar ist freilich nicht, daß der römische Gesetzgeber sich anders entschieden hat. Man bedauert, daß Lamberti ihre Auffassung nicht erläutert hat.

Falsch ist in der nächstunteren Zeile 8 das *NEC* (Druckfehler?), das Lamberti ohne weiteres statt der üblichen, auch von Fernández bestätigten Lesung *VEC* druckt. Die drei Buchstaben sind so gut wie sicher ein Rest von *VEC[tigalia (-ium, -ibus) ---]*, "öffentliche Einnahmen". Im Zusammenhang mit den Gemeindeopfern erscheinen die *uectigalia* im soeben zitierten Paragraphen 65 der *Lex Coloniae Genetivae Iuliae*. Allerdings geht es im letzteren Gesetz um die Straf gelder, die offenbar bei Nicht-Einlieferung der *uectigalia* auferlegt wurden. Eine solche Regelung findet im Fragment der *Lex Lati* anscheinend nicht zwanglos Raum. Das domitianische Gesetz gestattet daher den Duumvirn vielleicht, für Opferzwecke unmittelbar auch auf die nicht-sakralen, öffentlichen Einnahmen zurückzugreifen.

Nach den *uectigalia*, den "öffentlichen Einnahmen", kommen drei Zeilen tiefer, in der Zeile 11, noch die [--- *ultra*] *TRIBVTA*, die "öffentlichen Ausgaben" ins Spiel. Die Ergänzung [--- *ultra*] *TRIBVTA* wird gestützt durch Tab. Irn. V C 10 *publica ultraque tributa* und VII B 3f. *uectigalia ultraque tributa*. Überhaupt ist die Verbindung von *uectigalia* und *ultra tributa* recht häufig. Der Zusammenhang, innerhalb dessen die [--- *ultra*] *TRIBVTA* von Z. 11 erscheinen, wird ein wenig durch die vorangehende Zeile 10 aufgehellt. Denn diese Zeile führt auf die syntaktische Struktur [--- *si(ue)* bzw. *cum --- eius mu*] *NICIPII ERVNT, TV[m ---]*³¹, also auf die Abfolge "Bedingungssatz (Protasis) — Hauptsatz (Apodosis)". Vgl. Tab. Irn. III C 16-19 *si is eaue --- postulauerit ---, tum*; 23-25 *siue --- collega --- intra fines eius municipi nemo erit, tum*. VIII B 12-14 *si is eaue --- soluerit satisue fecerit, tum* eqs. Wie die oben angeführte Passage aus der *Lex Quinctia* (9 v. Chr.) Frontin. aq. 129 = Ehrenberg / Jones, Documents², Nachdr. 1976, 279, 19-23 lehrt, war die aufgedeckte Struktur schon lange vor der *Lex Lati* in der Gesetzessprache beheimatet. Der Begriff [--- *ultra*] *TRIBVTA* gehören also wahrscheinlich in einen Hauptsatz, der an eine Bedingung geknüpft ist, in die Apodosis.

Vermutungsweise möchte ich nun die Bedingung, die Protasis, dahingehend präzisieren, daß in ihr der Fall vorausgesetzt wird, eine zusätzliche Finanzierung der Opfer mit den

³¹ Das *tun[c ---]*, das Lamberti hier ergänzt, kommt in den bisher bekannten Teilen der *Lex Lati* nicht vor, wie sich gerade aus dem "lessico" der Autorin ergibt. Das ist keine Kleinigkeit, weil vom dem richtigen Verständnis des Adverbs das Verständnis der gesamten Konstruktion abhängt.

öffentlichen Einnahmen sei nicht möglich. Wenn die Vermutung das Richtige trifft, dann ist aus ihr zu folgern, daß für die Finanzierung der kommunalen "Ausgaben und Arbeitsleistungen" ein Kredit aufgenommen werden darf. In der mit *TV[m ---]* beginnenden Apodosis wäre dementsprechend der Terminus technicus für "einen Kredit aufnehmen" *mutuum sumere* oder *pecunias mutuas (pecuniam mutuam) sumere* zu erwarten. Außerdem müßte der Kredit eindeutig als "öffentlich" bezeichnet sein, was in Z. 12 gesagt sein kann: *[--- communi nomine mu]NICIPVM EIVS MVN[icipii ---]*. Exakt diese Wendung wird auch in Tab. Irn. III B 10f. und VII B 4f. verwendet.

Das municipale Schuldenmachen hat der Gesetzgeber im Paragraphen 80 an die Zustimmung der Decurionen gebunden und diese Zustimmung strengen Bedingungen unterworfen (Anwesenheit von mindestens drei Viertel des Gemeinderats, Eid, geheime Abstimmung usw.). Man würde einen Hinweis auf diesen Paragraphen erwarten. Dazu paßt nun sehr gut das Fragment von Zeile 13 *[--- de is] REBVS ITA VT H L OPOR[tebit ---]*, wie ich der Einfachheit halber schon ergänze. Insgesamt scheint sich alles ungezwungen zum Absatz "**Kompetenzbereich: Verwendung verschiedener kommunaler Gelder oder Aufnahme von Geld für die kommunalen Opfer**" zusammenschließen. Als kleine Korrektur zu den Angaben von Fernández und Lamberti sei noch nachgetragen, daß in der Zeile 9, also unmittelbar über *[--- eius mu]NICIPII ERVNT, TV[m ---]*, einwandfrei zu lesen ist: *MVNICIPII ERV*. Dies ist natürlich: *[--- eius] MVNICIPII ERV[nt ---]*.

Auf ziemlich festem Boden bewegt man sich dann mit den darüberstehenden Fragmenten. Ein entscheidender Hinweis ist dem Begriff *CONSVLENDI* zu entnehmen, der sowohl in der Zeile 1 (hier zwar nur in der Form *CONSVLEN[*, aber ohne weiteres zu ergänzen) als auch in der Zeile 2 vorkommt. Erneut gehe ich wegen der Indizienlage vom Prinzip ab, die jeweils tiefere Zeile in der Behandlung vorangehen zu lassen und beginne mit der obersten Gedankeneinheit. Sie glaube ich — um dies vorwegnehmend zu sagen — in den ersten drei Zeilen erkennen zu können.

Das Objekt des "Um-Rat-Fragens" kann nur der dem römischen Senat homologe Decurionenrat sein. Das betreffende Recht, aufgrund dessen die Duumvirn in ihrem Municipium ungefähr die Stellung der Consuln und Praetoren gegenüber dem Senat erhalten, dürfte in der Zeile 1 beschrieben sein (zu deren Ergänzung die Zeile 2 heranzuziehen ist): *[decuriones conscrip-]/[tosue h]ABENDI CONSVLEN[di conuocandi oder cogendi*. Dies hat im wesentlichen schon Lamberti erkannt, die auch mit Recht die von Fernández gebotene Lesung *JBENDI* zu *JABENDI* korrigiert hat. Der Ausdruck *decuriones conscriptosue habere* ist der auf stadtrömische Verhältnisse bezogenen Formulierung *senatum habere* analog; er begegnet etwa in Tab. Irn. 26 III B 40; 43 VA 46.

Die Wendung *decuriones conscriptosue habendi consulendi conuocandi* (oder *cogendi*) wird dann in der Zeile 2 wiederholt — weshalb, soll einstweilen offenbleiben. Jedenfalls kann man der soeben angedeuteten Problematik nicht dadurch entkommen, daß man mit

F. Lamberti das Fragment der Zeile 2 so komplettiert: *item conlegam aediles quaestores praefectumve habe]*NDI CONSVLENDI CO[*nuocandi <edicto?>*]. Es dürfte nämlich nicht leicht gelingen, einen Beleg für *collegam* usw. *habere* im vorausgesetzten Sinne zu finden, also ungefähr in der Bedeutung von *collegam* usw. *consulere*. Die sprachliche Schwierigkeit wäre wohl auch der italienischen Forscherin aufgefallen, wenn sie versucht hätte, ihre Ergänzung zu begründen.

In der darunterliegenden Zeile 3 ist zunächst einmal doch wohl [*decurionum con]SCRIPTORVMVE CONS[tituendi]* herzustellen,³² was sich zwanglos zu Tab. Irn. 30 (= *Lex Lati* 30) <De> *decurionum conscriptorumue constitutio<ne>* (Tab. Irn. III C 30, suppl. Lebek, ZPE 97, 1993, 185f.) rücken läßt. In diesem letzteren Paragraphen wird unter anderem mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Kommune, deren Municipalgesetz aus der *Lex Lati* entspringen soll, nicht schon reguläre *decuriones conscriptiue* hat, sondern nur eine ihnen einigermaßen entsprechende, terminologisch nicht exakt zu umreißende Schicht: *senatores proue senatoribus, --- proue decurionibus conscriptisue*. Diese "Pseudodecurionen" alten Schlages, deren Status von den flavischen Edicten über das *Latium* offenbar nicht tangiert worden war, werden durch denselben Paragraphen 30 der *Lex Lati* nunmehr zu *decuriones conscriptiue* und erhalten auf diese Weise genau fixierte Aufgaben und Rechte. Die Zeile 3 des Duumvirnparagraphen 18 würde als Übergangsbestimmung die bereits aufgrund der Edicte existierenden Duumvirn dazu berechtigen, aber auch dazu verpflichten, aus den alten "Pseudodecurionen" den neuen Stand der *decuriones conscriptiue* zu machen. Faktisch vollzog sich dies zunächst wohl einfach so, daß die "Pseudodecurionen" zur ersten Ratssitzung als *decuriones conscriptiue* einberufen wurden; ein anderer damit zusammenhängender Akt war die Einteilung der Ratsherren in die Gesandtschafts-decurien. Zur Benutzung des Verbs *constituere* wäre etwa auch noch Tab. Heb. (Ehrenberg / Jones, Documents², Nachdruck 1976, 94 a) Z. 8 (ähnlich Z. 12) zu vergleichen: *equites omnium decuriarum, quae --- constitutae sunt erun[t]*.

Die ersten drei erhaltenen Zeilen des Duumvirnparagraphen gelten also nach allem Anschein dem Verhältnis der Duumvirn zum Gemeinderat. Auf eine Formel gebracht: der Abschnitt weist den Duumvirn die "Abhaltung und Konstituierung der Ratsversammlung" zu.

Ich komme nun zum darunterliegenden Gedankenkomplex, der anscheinend nur die zwei Zeilen 4 und 5 ausfüllt. Der in der Zeile 4 stehende Genitiv *MVNICIPVM* deutet auf einen neuen Wirkensbereich hin, bei dem Belange nicht mehr des Gemeinderates, sondern eben der Stadtbevölkerung ins Spiel kommen. Das sieht ganz danach aus, als ob jetzt das Verhältnis der Duumvirn zur Gemeinde in den Blick genommen würde. In der Tat läßt sich

³² Lambertis [--- *decurionum con]scriptorumue co[n]stitutionis curandae (?) ---] läuft dem Sinne nach auf dasselbe hinaus.*

das betreffende Fragment der Zeile 4 ohne weiteres zu *[con-]/[tio]NES MVNICIPVM [incolarumue]* ergänzen. Damit wäre das *contionem habere* (= *uerba facere ad populum sine ulla rogatione*, Gell. 13, 16, 3) als duumvirales Recht konstituiert, dies wiederum in Analogie zum Recht der römischen Consuln und Praetoren.

Weiter fällt in die Kompetenz der Consuln und Praetoren bekanntlich auch das *cum populo agere* (= *rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut uetet*, Gell. 13, 16, 3), also das Zusammenwirken des Magistrats mit der Bürgergemeinde in der gesetzgebenden oder wählenden Versammlung, in den *comitia*. Tatsächlich werden dementsprechend im Paragraphen 52 der *Lex Lati* (Tab. Malac. col. 1, 29-35) die Duumvirn mit dem *comitia habere* betraut, mit der Durchführung der Wahlversammlungen. Der Gesetzgeber wird das wichtige *comitia habere* den Duumvirn in einer prinzipiellen Anordnung schon innerhalb des Duumvirnparagraphen 18 zugewiesen haben. Als Ort bietet sich die Nachbarschaft der *[--- con]/[tio]NES MVNICIPVM [incolarumue ---]* an.³³ Die Befugnis zur Abhaltung der Wahlversammlungen ist nicht identisch mit der der bereits besprochenen Kompetenz "Fixierung der Wahlvoraussetzungen".

Das Fragment der fünften Zeile lautet, ein wenig komplettiert, *[--- eius m]VNICIPII TENE[ndi ---]*. Der Genitiv *[--- eius m]VNICIPII* kann nicht vom Nominalausdruck *MVNICIPVM [incolarumue ---]* der vorangehenden vierten Zeile abhängen, weil *eius municipii* unmittelbar auf *municipum incolarumue* folgen müßte, und weil außerdem *contiones tenere* eine unübliche Junktur wäre; normal ist *contionem (contiones) habere*. Erst recht verbietet es der Sinn, syntaktisch *[--- eius m]VNICIPII TENE[ndi ---]* zusammenzufassen; denn schwerlich war es irgendjemandem gestattet, das ganze Municipium besetzt zu halten. In einem anderen Zusammenhang könnte das *tenere* aber sinnvoll gewesen sein. Zweckmäßigerweise wäre den Duumvirn im Zusammenhang mit der Erlaubnis, Informationsversammlungen der *municipes incolaeue* abzuhalten, das Recht eingeräumt worden, dafür einen öffentlichen Platz zu benutzen, also beispielsweise *[--- ad idque (oder eisque) forum eius m]VNICIPII TENE[ndi ---]* "und dazu (oder: mit ihnen) den Marktplatz des betreffenden Municipiums besetzt zu halten". Zur nominalen Junktur vgl. Tab. Irn. X B 12f. *in foro / eius municipi*. Jedenfalls passen alle Indizien, die sich aus der vierten und fünften Zeile gewinnen lassen, gut zur "Abhaltung von Volksversammlungen." Die beiden zuletzt erschlossenen Befugnisse werden am besten zu einem Absatz zusammengefaßt

³³ "Auch in den Municipien kann das effective Wahlrecht nicht lange das Reichswahlrecht überdauern haben", hatte Mommsen, Staatsrecht III³ 349 geschrieben, um dann wegen der Paragraphen 51-58 der "Lex Malacitana" fortzufahren: "Formell freilich wird innerhalb der Municipalverfassung für die Ortsobrigkeiten das Wahlrecht der Bürgerschaften noch unter den flavischen Kaisern auf das bestimmteste anerkannt." Angesichts der — Mommsen noch nicht bekannten — Strafe von 100 000 Sesterzen, mit denen die *sanctio* der *Lex Lati* jeden einzelnen Verstoß gegen das Gesetz bedroht, werden auch die Wahlregelungen in den Municipien mehr gewesen sein als bloße Worte.

(hierin Abfolge "oben — unten"): **Kompetenzbereich: Abhaltung und Konstituierung der Ratsversammlung und Abhaltung von Volksversammlungen .**

Von unten nach oben, vierter Schritt: Die Paragraphen über den erhaltenen Fragmenten

Mit dem "Kompetenzbereich: Abhaltung und Konstituierung der Ratsversammlung und Abhaltung von Volksversammlungen" ist das obere Kompositfragment des Duumvirnparagraphen nach oben hin abgeschlossen. Welche Kompetenzen sonst noch den Duumvirn im Paragraphen 18 zugesprochen wurden, ist nicht leicht zu sagen. Zur Veranschaulichung der Möglichkeiten seien noch drei Befugnisse erwähnt, von denen zumindest eine, nämlich die Herrschaft über den Privatprozeß, mit hoher Wahrscheinlichkeit für den Duumvirnparagraphen 18 in Anspruch zu nehmen ist. Bei den beiden anderen kann man eher zweifeln.

Zweifellos hatten die Duumvirn auch die municipale Vermögensschätzung durchzuführen, und das muß die *Lex Lati* wohl irgendwo ausgesprochen haben.³⁴ Fraglich ist jedoch, ob von der betreffenden Befugnis erst im Paragraphen 18 *De iure et potestate duumirum* die Rede war oder womöglich schon vorher. Sinnvoll wäre es gewesen, wenn der Abschnitt "**Kompetenzbereich: census**" dem "Kompetenzbereich: Abhaltung und Konstituierung der Ratsversammlung" vorangegangen wäre. Das Dekurionat war ja an ein bestimmtes Mindestvermögen gebunden. Nichts wäre daher natürlicher gewesen, als den Duumvirn erst die Kompetenz *census* und unmittelbar danach die *decurionum conscriptorumue constitutio* zuzuweisen.

Eine weitere den Duumvirn zukommende Befugnis bestand gemäß *Lex Lati* Paragraph 82 darin, neue Wege und Wasserführungen anzulegen (Tab. Irn. IX A 30ff.): *Quas vias itinera flumina fossas cloacas inmittere commutare eius municipi Iiuri ambo alterue uolet, dum ea ex decurionum conscriptorumue decreto et intra fines eius municipi et sine iniuria priuatorum fiant, Iiuris ambobus alteriue facere ius potestasque esto.* Diese Kompetenz, die nicht mit dem aedilicischen Aufgabenbereich "Beaufsichtigung und Erhaltung von (bereits vorhandenen) Wegen und Wasserführungen" verwechselt werden darf,³⁵ würde bei strikt systematischem Gesetzesaufbau in den Paragraphen 18 gehören. Aber man könnte auch argumentieren, daß die Existenz des Paragraphen 82 eher gegen eine frühere Festlegung der betreffenden Kompetenz spreche.

³⁴ Das übernehme ich von H. Galsterer, JRS 78, 1988, 80f. Er weist unter anderem auf die Ehreninschrift CIL II 1256 hin, die aus einem unbekanntem Municipium der Baetica stammt: *censu et duouiratu bene et e r(e) p(ublica) acto.*

³⁵ Vergleichbar ist es, daß in der Stadt Rom den *curatores riparum et alvei Tiberis* "nur die Instandhaltung der bestehenden Anlagen" oblag; Neubauten fielen in die Kompetenz der Kaiser: Mommsen, Staatsrecht II³ 1054.

Sicher scheint jedoch, daß der Duumvirnparagraph außerdem den "**Kompetenzbereich: Herrschaft über den Privatprozeß**" enthalten hat.³⁶ Die (*in iure* ausgeübte) Herrschaft über den Privatprozeß³⁷ war ja überhaupt die wichtigste Befugnis, die die Duumvirn, die *duumviri iure dicundo*, hatten. Wenn der Paragraph 18 nur eine einzige der duumviralen Kompetenzen namhaft gemacht hätte, hätte es die Herrschaft über den Privatprozeß sein müssen. Dementsprechend hat denn auch der Aedilenparagraph einen gleichartigen Absatz, in dem zu allem Überfluß noch ausdrücklich auf die entsprechende Regelung bei den Duumvirn zurückverwiesen wird. Es ist nun zwar nicht völlig auszuschließen, daß der "Kompetenzbereich: Herrschaft über den Privatprozeß" innerhalb des Paragraphen 18 in der Lücke zwischen den Kompositfragmenten gestanden hat, aber bis zum Beweis des Gegenteils möchte ich lieber annehmen, daß diese Hauptkompetenz der Duumvirn sogleich zu Beginn des Duumvirnparagraphen behandelt worden war. Ein wichtiger spezieller Aspekt des allgemein gehaltenen Absatzes "Kompetenzbereich: Herrschaft über den Privatprozeß" würde dann in sehr sinnvoller Weise weiter unten im Duumvirnparagraphen aufgegriffen, und nicht etwa, bevor überhaupt von der Herrschaft über den Privatprozeß die Rede gewesen wäre: ich meine das bereits behandelte duumvirale Recht zum "Aufschub der Prozeßeinsetzung".

Einen Eindruck vom Wortlaut des Duumvirn-Absatzes "Kompetenzbereich: Herrschaft über den Privatprozeß" vermittelt einerseits der parallele Absatz im Aedilenparagraphen 20 und andererseits die Anfangs- und Schlußpartie des Paragraphen 84 der "Lex Irnitana" (Text: W. D. Lebek, ZPE 97, 1993, 166f.), in dem die Reichweite der municipalen Herrschaft über den Privatprozeß umfassend geregelt wird.

Am Anfang des Duumvirnparagraphen muß wie am Anfang des Aedilen- und des Quaestorenparagraphen der Absatz "**Amtsdauer**" mit seiner Übergangsbestimmung gestanden haben. Dies hat schon Fernández gesehen und den Text entsprechend hergestellt.

³⁶ Das hat bereits J. González, JRS 86, 1986, 201 ausgesprochen.

³⁷ Ich plädiere dafür, die Ausdrücke "Rechtsprechung" oder "Jurisdiktion" im Hinblick auf die Duumvirn (oder den Stadtpraetor) zu vermeiden. Denn mit diesen Ausdrücken wird im Deutschen die Kompetenz bezeichnet, Rechtsfälle zu entscheiden, die kein Duumvir (oder Stadtpraetor) hatte. Der lateinische Terminus *iuris dictio* bedeutet die Rechtsweisung und ist damit etwas ganz anderes als die deutsche "Jurisdiktion"!

5. DER WIEDERHERGESTELLTE DUUMVIRNPARAGRAPH 18: TEXT UND ÜBERSETZUNG

Die Ergebnisse der Inhalts- und Aufbauanalyse des Duumvirnparagraphen 18, die ich überwiegend von unten nach oben durchgeführt habe, können nunmehr anhand der Überschriften in der richtigen Abfolge "oben — unten" dargeboten werden.

Amtsauer

- 1. Kompetenzbereich: Herrschaft über den Privatprozeß**
- 2. Kompetenzbereich: *census* (?)**
- 3. Kompetenzbereich: Abhaltung und Konstituierung der Ratsversammlung und Abhaltung von Volksversammlungen**
- 4. Kompetenzbereich: Verwendung verschiedener kommunaler Gelder oder Aufnahme von Geld für die kommunalen Opfer**
- 5. Kompetenzbereich: Aufschub der Prozeßeinsetzung, Fixierung der Wahlvoraussetzungen und generell die Regelung kommunaler Angelegenheiten, Erstellung von Archivunterlagen, dazu Unterstützung durch je zwei Schreiber etc.**

Fakultative Personalausstattung: Eigene Sklaven

- 6. Kompetenzbereich: Zwingegewalt, Pfandnahme und Auferlegung von Bußgeldern**

Zusätzliche Personalausstattung seitens der Kommune: Gemeindegelaven

Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms

Abschließend sei eine Herstellung des gesamten Duumvirnparagraphen 18 gewagt. Natürlich enthält eine solche weitgehende Rekonstruktion Risiken — insbesondere das Risiko, daß irgendwann einmal der Paragraph 18 auf einer Bronzeplatte ans Tageslicht tritt und dann womöglich mancherlei Irrtümer offenbar werden. Im großen ganzen scheint es mir dennoch nützlich, den Text möglichst komplett wiederherzustellen. Mit etwas Glück könnte die Rekonstruktion ja dazu verhelfen, isolierte Fragmente des Duumvirnparagraphen zu erkennen und einzuordnen. Wichtiger scheint mir aber ein anderer Aspekt. Mit solchen Textbruchstücken verhält es sich wie mit Teilen eines Motors: Nachdem man den Motor zusammengesetzt hat (bis jetzt vorgelegte, sozusagen kombinatorische Rekonstruktion), muß man auch versuchen, ihn zum Laufen zu bringen (wörtliche Rekonstruktion). Das ist eine Art Test. Wenn der Motor sich rührt (wenn die wörtliche Rekonstruktion — bei hinreichendem Informationsgehalt der einzelnen erhaltenen Stücke und nicht zu großer Lückenhaftigkeit des Tradierten — einigermaßen gelingt), wird man es nicht so ganz falsch gemacht haben. Gibt der Motor dagegen keinen Laut von sich (ist es nicht möglich, einen einigermaßen fortlaufenden Text wiederzugewinnen), dann muß ein oder müssen mehrere kardinale Fehler unterlaufen sein. Wenn einmal einmal das Original

entdeckt werden sollte, ließe sich prüfen, wo sich Irrtümer eingeschlichen haben und welcher Art sie waren. Daraus wäre mancher Erkenntnisgewinn zu ziehen, freilich nicht minder aus etwaigen Treffern.

Einige technische Details seien noch kurz erläutert. Für die Zeilenlänge, die für eine Kolumne anzusetzen ist, geben die letzten vier Ganzzeilen des Duumvirnparagraphen einen gewissen Maßstab. Sie umfassen, beginnend mit ihrer obersten Zeile [*edicta decreta constitutiones diui Aug Ti.u*]E IVLI CAESARIS AVG., je 53, 48, 47 und 47 Buchstaben. Dementsprechend habe ich meine Ergänzungen so eingerichtet, daß sie sich zwischen 53 und 47 Buchstaben pro Zeile bewegen. Natürlich können in Wirklichkeit die Schwankungen etwas größer gewesen sein, und das hätte wiederum Konsequenzen für die Rekonstruktion des Wortlauts. Ergänzungen, die auch inhaltlich nicht mehr als Möglichkeiten bezeichnen, sind in Petitdruck gesetzt. Die an zwei Stellen verwendete runde Doppelklammer soll Parenthesen kenntlich machen.

Paragraph 18

[R.: De iure et potestate II uirum]

Amtsdauer

[Iiuri: qui in eo municipio ex edicto Imp. Vespasiani Caesaris Aug. Imp.ue T. Caesaris Vespasiani Aug. aut Imp. Caesaris Domitiani Aug. creati sunt et in eo Iuiratu nunc sunt, ii Iiuri ad eam diem, in quam creati sunt, quique ibi postea h. l. Iiuri creati erunt, ad eam diem, in quam creati erunt, Iiuri Municipi Flauii Irnitani sunt.]

1. Kompetenzbereich: Herrschaft über den Privatprozeß

[Eisque Iuiris quique postea h. l. creati erunt, quibus de rebus municipes incolaeue eius municipii inter se suo alteriusue nomine priuatim agere uolent, de is rebus ad HS mille iurisdictio iudicis recipiatorum datio addictio ita, ut h. l. licebit, esto.]

2. Kompetenzbereich: Census (?)

3. Kompetenzbereich : Abhaltung und Konstituierung der Ratsversammlung und Abhaltung von Volksversammlungen

[Eisque Iuiris]

[cuiusque rei nomine ita, ut h. l. licebit, decuriones conscrip-]
[tosue h]ABENDI CONSVLEN[di conuocandi, siue nondum copia eos]
[habe]NDI CONSVLENDI CO[nuocandi erit, tum ordinem decurionum]
[con]SCRIPTORVMVE CONS[tituendi, item comitia itemque con-]
[tio]NES MVNICIPVM [incolarumue habendi ad idque forum ei-]
[us m]VNICIPII TENE[ndi aliisue locis utendi ex decurionum con-]
[scr]IPTORVMVE [decreto ius potestasque esto.]

4. Kompetenzbereich: Verwendung verschiedener kommunaler Gelder oder Aufnahme von Geld für die kommunalen Opfer

[pecuniam eius]
 [muni]CIIPII SACRAM RE[ligiosam, quaecumque erit, in sacrorum]
 [inpensas] EROGANDI, VEC[tigalia, quaecumque uectigalia muni-]
 [cipum eius] MVNICIPII ERV[nt, addendi, siue nulla uectigalia mu-]
 [nicipum eius mu]NICIPI ERVNT, TV[m ob sacrorum inpensas pecuni-]
 [as mutuas in ultro] TRIBVTA OPERAVE [melius explicanda sumendi]
 [communi nomine mu]NICIPVM EIVS MVN[icipii, cum decurionum]
 [conscriptorumue de is] REBVS ITA VTI H. L. OPOR[tebit decretum]
 [factum erit, ius potestasque esto.]

5. Kompetenzbereich: Aufschiebung der Prozeßeinsetzung, Fixierung der Wahlvoraussetzungen und generell die Regelung kommunaler Angelegenheiten, Erstellung von Archivunterlagen, dazu Unterstützung durch je zwei Schreiber etc.

PROLATIONEM PRO INT[ertiu]M
 [sumendo dandi, diem petendis honorib]VS PRAESTITVEN[di, p]RO-
 [fessionem recipiendi, quodque negotium comm]VNE MVNICIP{I}VM
 [eius municipii tractandi, propter negotium com]MVNE TABVLAS
 [communes conficiendi, itemque in se singulos sc]RIBAS [b]INOS,
 [qui tabulas libros rationes communes municipum eius mun]IPI
 [scribant ordinentque, item apparitores ---]
 [--- habendi]
 [ius potestatemque habento.]

Fakultative Personalausstattung: Eigene Sklaven

[Eisque Iuiris ad operas commu]NES
 [municipibus incolisue eius municipii indicendas exigendas] SERVOS
 [priuatos ex decreto decurionum conscriptorumue limo ci]NCTOS
 [secum habere liceto.]

6. Kompetenzbereich: Zwingengewalt, Pfandnahme und Auferlegung von Bußgeldern

[Eisque Iuiris uti h. l. cautum comprehen]SVM-
 [que est municipes incolasue eius municipi coercendi,] AB ISDEM-
 [que pignus capiendi ((in homines diesque singulos) QVOD NON
 [sit pluris quam HS . nummorum)) isdemque multam dicen]DI DAM-
 [num dandi ((dum taxat in homines dies singulos HS . num]MOS)) IVS
 [potestasque esto.]

Zusätzliche Personalausstattung seitens der Kommune: Gemeindesklaven

[Eisque praeter ea ministeria, qu]AE LEX IAM HA-
 [bere eis paulo supra permisit, seruos communes] MVNICIPVM EIVS
 [municipii limo cinctos habere liceto.]

Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms

[Dum] NEQVIT EORVM OM-
 [nium, quae s. s. s., aduersus leges plebis scita] SENATVS CONSVLTA,
 [edicta decreta constitutiones diui Aug., Ti.u]E IVLI CAESARIS AVG.,
 [Ti.ue Claudi Caesaris Aug., Imp.ue Galbae C]AESARIS AVG. IMP.VE
 [Vespasiani Caes. Aug. Imp.ue Titi Cae]SARIS VESPASIANI AVG.
 [Imp.ue Caes. Domitiani Aug. pontif.] MAX. P. P. FIAT, IVS POTESTAS-
 [que esto.]

[Rubrik: Über das Amtsrecht und die Amtsgewalt der Duumvirn]

Amtsdauer

[Die Duumvirn: die in dem betreffenden Municipium aufgrund des Edicts des Imperators Vespasianus Caesar Augustus oder des Imperators Titus Caesar Vespasianus Augustus oder des Imperators Caesar Domitianus Augustus gewählt worden sind und die betreffende Duumvirnposition jetzt innehaben, die betreffenden Duumvirn sollen bis zu demjenigen Tag, bis zu dem sie gewählt sind, und die, die später aufgrund des vorliegenden Gesetzes zu Duumvirn gewählt sein werden, bis zu dem Tag, bis zu dem sie gewählt sein werden, Duumvirn des Municipium Flaviium Irnitanum sein.]

1. Kompetenzbereich: Herrschaft über den Privatprozeß

[Und den betreffenden Duumvirn und denen, die später aufgrund des vorliegenden Gesetzes gewählt sein werden, soll bezüglich derjenigen Sachen, bezüglich deren die Stadtbürger und Einwohner dieses Municipiums untereinander im eigenen Namen oder in dem eines anderen einen Privatprozeß führen wollen, bis zu 1000 Sesterzen die Rechtsweisung, die Vergabe und Zuweisung eines Einzelrichters oder von Recuperatoren so, wie es aufgrund des vorliegenden Gesetzes erlaubt sein wird, zukommen.]

*2. Kompetenzbereich: Census (?)**3. Kompetenzbereich: Abhaltung und Konstituierung der Ratsversammlung und Abhaltung von Volksversammlungen*

[Und den betreffenden Duumvirn: wegen jeglicher Sache, wie es aufgrund des vorliegenden Gesetzes erlaubt sein wird, die Ratsversammlung der Ratsherren und Beigeschriebenen] abzuhalten, zu befragen, [zusammenzurufen, oder falls noch keine Möglichkeit, sie abzuhalten], zu befragen, zusammen[zurufen, vorhanden ist, dann den Stand der Stadträte und Bei]geordneten zu schaf[fen, ferner die Wahlversammlungen, und ferner die Informationsversamm]lungen der Stadtbürger [oder Einwohner abzuhalten und dazu den Marktplatz des betreffenden] Municipiums besetzt zu hal[ten oder andere Orte zu nutzen aufgrund eines Beschlusses der Ratsherren] oder [Bei]geordneten: [dazu soll ihnen Amtsrecht und Amtsgewalt zu eigen sein.]

4. Kompetenzbereich: Verwendung verschiedener kommunaler Gelder oder Aufnahme von Geld für die kommunalen Opfer

Das gottgeweihte, heilige [Geld dieses] Municipiums [, um welches (Geld) auch immer es sich handeln wird, für die Finanzierung der Opfer] aufzuwenden, die Steuer[einkünfte, welche Steuereinkünfte auch immer die Bürger des betreffenden] Municipiums haben werden [, hinzuzufügen, oder falls die Bürger des betreffenden]

Municipiums [keinerlei Steuereinkünfte] haben werden, dann [wegen der Finanzierung der Opfer Anleihen, um die öffentlichen] Ausgaben und Leistungen [besser bestreiten zu können, aufzunehmen auf den gemeinsamen Namen der] Stadtbürger dieses Municipiums [, nachdem ein Beschluß der Ratsherren und Beigeordneten über die genannten] Angelegenheiten, so wie es aufgrund des vorliegenden Gesetzes erforderlich [sein wird, ergangen ist: dazu soll ihnen Amtsrecht und Amtsgewalt zu eigen sein.]

5. Kompetenzbereich: Aufschiebung der Prozeßeinsetzung, Fixierung der Wahlvoraussetzungen und generell die Regelung kommunaler Angelegenheiten, Erstellung von Archivunterlagen, dazu Unterstützung durch je zwei Schreiber etc.

Aufschiebung [zum Zwecke der Vereinbarung] der "Verhandlung am dritten Tag" [zu gewähren, den Termin für die Amtsbewerbung] festzusetzen [, die Bewerbung anzunehmen, jegliche] Gemeinde[aufgabe] der Bürger [des betreffenden Municipiums zu behandeln, wegen der] Gemeinde[aufgabe ein Gemeinde]tafelarchiv [anzulegen, und ferner pro Person] je zwei Schreiber [, die das Tafelarchiv, die Rollenbücher und die Rechnungsunterlagen der Bürger des betreffenden] Municipiums [schreiben oder abfassen sollen, ebenso freie Amtsdienner --- zu haben: dazu sollen sie Amtsrecht und Amtsgewalt haben.]

Fakultative Personalausstattung: Eigene Sklaven

[Und den betreffenden Duumvirn soll es erlaubt sein, um den Bürgern oder Einwohnern des betreffenden Municipiums Gemein]schafts[leistungen aufzuerlegen oder sie (von ihnen) einzutreiben, private] Sklaven [, die aufgrund eines Erlasses der Ratsherren oder Beigeordneten mit dem Schurz der Amtssklaven] umgürtet sind, [bei sich zu haben.]

6. Kompetenzbereich: Zwangsgewalt, Pfandnahme und Auferlegung von Bußgeldern

[Und den betreffenden Duumvirn: wie in vorliegendem Gesetz angeordnet und festgestellt ist, die Stadtbürger oder Einwohner des betreffenden Municipiums zu züchtigen, und] von denselben [Pfand zu nehmen ,] soweit [es je Person und Tag] nicht [den Wert von (soundsoviel) Sesterzen übersteigt, ferner eine Bußzahlung auszusprechen, eine Geld]strafe zu [verhängen gegenüber denselben, allerdings lediglich je Person und Tag (soundsoviel) Sesterzen] Geld: [dazu soll ihnen] Amtsrecht [und Amtsgewalt zu eigen sein.]

Zusätzliche Personalausstattung seitens der Kommune: Gemeindesklaven

[Und ihnen soll es erlaubt sein, außer den Bediensteten,] die schon zu haben das Gesetz [ihnen wenig zuvor gestattet hat, die gemeinsamen Sklaven] der Stadtbürger dieses [Municipiums, die mit dem Schurz der Amtssklaven umgürtet sein sollen, zu haben.]

Vorrang der Gesetze und Bestimmungen Roms

Wofern nicht etwas von all dem, was oben geschrieben ist, gegen die Gesetze, die Beschlüsse der Plebs, die Beschlüsse des Senats, die Edicte, Erlasse, Bestimmungen des Gottes Augustus oder des Tiberius Iulius Caesar Augustus oder des Tiberius Claudius Caesar Augustus oder des Imperators Galba Caesar Augustus oder des Imperators Vespasianus Augustus oder des Imperators Titus Caesar Vespasianus Augustus oder des Imperators Caesar Domitianus Augustus, Pontifex Maximus, Vaters des Vaterlandes, geschieht, soll Amtsrecht und Amtsgewalt gelten.